

Transferwissen Nachhaltigkeit zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW und Landesverfassung NRW

Teilbericht im
Forschungsmodul A4
Kompatibilität im politischen
Mehrebenensystem

*Projekt: Umsetzungserfahrungen mit
Landesnachhaltigkeitsstrategien –
Fallstudie Nachhaltigkeitsstrategie NRW*

Dr. Dorothea Schostok

*unter Mitarbeit von
Isabel Ossadnik und Charlotte Thelen*

Das diesem Bericht zugrunde liegende Forschungsvorhaben wurde mit Förderung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Bitte den Bericht folgendermaßen zitieren:

Schostok, Dorothea (2020): Transferwissen Nachhaltigkeit zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW und Landesverfassung NRW. Teilbericht zum Forschungsmodul FM A4 im Forschungsprojekt „Umsetzungserfahrungen mit Landesnachhaltigkeitsstrategien – Fallstudie Landesnachhaltigkeitsstrategie NRW“. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie (Hrsg.).

Projektlaufzeit: Oktober 2016 – Dezember 2020

Projektleitung: Prof. Dr.-Ing. Oscar Reutter, Dr. Dorothea Schostok

Supervision: Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick

Autorin:

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH:

Dr. Dorothea Schostok

Weitere Mitarbeiterinnen:

Isabel Ossadnik

Charlotte Thelen

Impressum

Herausgeber:

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH

Döppersberg 19

42103 Wuppertal

www.wupperinst.org

Ansprechperson:

Dr. Dorothea Schostok

Abteilung Zukünftige Energie- und Industriesysteme

dorothea.schostok@wupperinst.org

Tel. +49 202 2492-227

Fax +49 202 2492-198

Stand:

21. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Peer Review – Lessons Learned für NRW	5
2.1 Überblick: Peer Reviews zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie	5
2.2 Transferwissen und Handlungsempfehlungen für das Land NRW	6
2.2.1 Nachhaltigkeitsarchitektur und Partizipation	6
2.2.2 Kommunikation	8
2.2.3 Ziel- und Indikatorsystem	10
2.2.4 Inhaltliche Schwerpunktthemen	12
2.2.5 Kapazitätsaufbau & Implementationsmechanismen	13
3 Verfassungsgrundsatz Nachhaltigkeit	15
3.1 Diskussion in Deutschland	15
3.2 Empfehlungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Grundgesetz	16
3.3 Good Practice Beispiele	20
3.3.1 International	20
3.3.2 National	22
3.4 Handlungsempfehlungen für das Land NRW	28
Literaturverzeichnis	30
Anhang A: Mitglieder TEAM Nachhaltigkeit (Stand 07/2020)	37
Anhang B: Nachhaltigkeit in nationalen Verfassungen	38
Anhang C: Protokollauszüge Hessischer Landtag 2017	47

1 Einleitung

Die im Juni 2016 verabschiedete Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) (Landesregierung NRW 2016a, b), wurde im September diesen Jahres aktualisiert (Landesregierung NRW 2020).

Das Wuppertal Institut begleitet die Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie aus wissenschaftlicher Sicht in mehreren Forschungsprojekten.¹ Ziel des laufenden Forschungsprojektes ist es, am Fall der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen ergebnisoffen ausgewählte Fragen zu erforschen, die typischerweise bei der Umsetzung einer Landesnachhaltigkeitsstrategie auftreten.

Ein thematischer Schwerpunkt des Forschungsprojektes ist die Untersuchung der Kompatibilität der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie mit den Nachhaltigkeitsstrategien auf UN- sowie EU- und Bundesebene.

Dieser Bericht ist Teil des Forschungsmoduls A4 „Kompatibilität im politischen Mehrebenensystem“, dessen Ziel die Erhöhung der Kompatibilität der Nachhaltigkeitsstrategie NRW mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit Fokus auf das Nachhaltigkeitsmanagement und die verfassungsrechtliche Verankerung der Nachhaltigkeit ist.

Insgesamt gliedert sich das Forschungsmodul A4 in drei Forschungsbereiche:

- 1 | Lessons Learned und Transferwissen aus dem 3. Peer Review des Rates für nachhaltige Entwicklung (RNE) für den Weiterentwicklungs- und Nachbesserungsbedarf der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie;
- 2 | Zielwissen aus dem Aufnahmeprozess der Nachhaltigkeit in das Deutsche Grundgesetz für die Aufnahme der Nachhaltigkeit in die Landesverfassung NRW;
- 3 | Einbettung Bundes-Nachhaltigkeitsmanagement (insb. Management-, Grundregeln der nachhaltigen Entwicklung) in die NRW Nachhaltigkeitsstrategie.

Inhalt des hier vorliegenden Berichts „„Transferwissen Nachhaltigkeit zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW und Landesverfassung NRW““ sind die ersten beiden Forschungsbereiche Lessons Learned Peer Review und Nachhaltigkeit in der Verfassung.² Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 werden die Lessons Learned des Peer Review 2018 (RNE 2018) zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit Blick auf die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie 2020 analysiert und erste Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Landesnachhaltigkeitsstrategie abgeleitet.

Kapitel 3 fokussiert eine der Empfehlungen des Peer Review 2018 „Verankerung des Querschnittsprinzips Nachhaltigkeit im Deutschen Grundgesetz“, gibt einen Überblick zum Diskussionsstand und den Empfehlungen auf Bundesebene, benennt (inter-)nationale Good Practice Beispiele und leitet erste Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Landesverfassung NRW ab.

¹ Forschungsprojekt „Konzeptionelle Analysen und Überlegungen zur Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsstrategie NRW aus wissenschaftlicher Sicht“, Laufzeit 11/2013 - 02/2017. <https://wupperinst.org/p/wi/p/s/pd/469/>

Forschungsprojekt „Umsetzungserfahrungen mit Landesnachhaltigkeitsstrategien - Fallstudie Nachhaltigkeitsstrategie NRW“, Laufzeit 10/2016 - 12/2020. <https://wupperinst.org/p/wi/p/s/pd/650/>

² Der dritte Forschungsbereich zu den Management-/ Grundregeln der nachhaltigen Entwicklung ist Inhalt eines ergänzenden Teilberichts.

2 Peer Review – Lessons Learned für NRW

2.1 Überblick: Peer Reviews zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Zu einer, den Good Governance-Kriterien entsprechenden, Gestaltung einer Nachhaltigkeitsstrategie gehört u. a. ein Monitoring und eine Evaluation. Zu den Instrumenten zählt neben Fortschritts- und Indikatorenberichten auch ein Peer Review. (UNDESA 2002, Steuer 2010, ESDSN o. J.) Dieses birgt die Chance der reflexiven Weiterentwicklung durch ein kontinuierliches Hinterfragen von Entscheidungen in einem Mehrebenensystem, welches für Nachhaltigkeitsstrategien von zentraler Bedeutung ist, da sie „als iterative Lernprozesse verstanden werden, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden sollten“. (Borbonus et al. 2014, S. 127)³

Der im April 2001 von der Bundesregierung einberufene Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) besteht aus 15 nicht staatlichen Akteuren des öffentlichen Lebens (RNE o. J.a). Die Ratsmitglieder werden ad personam (und nicht als formelle Vertreter oder Vertreterinnen einzelner Interessen oder Verbände) jeweils für eine dreijährige Amtsperiode von der Bundeskanzlerin Angela Merkel persönlich ernannt; die letzte Berufung für die Periode 2020 - 2023 erfolgte am 11. Dezember 2019 (Bundesregierung o. J.). „Die Aufgaben des Rates sind die Entwicklung von Beiträgen für die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Benennung von konkreten Handlungsfeldern und Projekten sowie Nachhaltigkeit zu einem wichtigen öffentlichen Anliegen zu machen.“ (RNE o. J.a) Dabei veröffentlicht der RNE regelmäßig Stellungnahmen und Empfehlungen zur nationalen und internationalen Nachhaltigkeitspolitik, themenspezifische Rat- und Vorschläge sowie Monitoringberichte (Peer Reviews) zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.⁴ So beauftragte und koordinierte der RNE in den Jahren 2009, 2013 und 2018 internationale Expertenteams für die Durchführung von Peer Reviews, mit dem Ziel der Begutachtung der erzielten Fortschritte in der deutschen Nachhaltigkeitspolitik und der Ableitung von zentralen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das unter Vorsitz von Helen Clark durchgeführte Peer Review 2018 (RNE 2018) gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die übergeordnet Bezug zu fünf Governance-Kriterien für die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstrategien nehmen:

- Nachhaltigkeitsarchitektur,
- Kommunikation und Partizipation,
- Ziel- und Indikatorsystem,
- Inhaltliche Schwerpunktthemen,
- Kapazitätsaufbau & Implementationsmechanismen.

³ Siehe für eine Vertiefung der Nachhaltigkeitsarchitektur in Deutschland und seinen Bundesländern u. a. Schostok (2017a) und Schostok (2019).

⁴ Siehe ausführlich die Publikationsliste des RNE (o. J.b) und für die vom RNE herausgegebenen Peer Reviews zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie RNE (2009, 2013, 2018).

Diese fünf Empfehlungsfelder werden im Folgenden vor dem Hintergrund der im September 2020 aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie NRW (Landesregierung NRW 2020) punktuell gespiegelt, um erste Hinweise zum Transferwissen für die weiterführende reflexive Weiterentwicklung selbiger herauszustellen. Dabei werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, erste Hinweise für das Land NRW abgeleitet. Eine ausführliche Analyse der aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie NRW und eine Ableitung dezidierter Handlungsempfehlungen obliegt weiteren Forschungsarbeiten.

2.2 Transferwissen und Handlungsempfehlungen für das Land NRW

Mit der Verknüpfung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW mit den Sustainable Development Goals (SDGs) im Jahr 2016 ist NRW bezugnehmend auf die Kompatibilität im Mehrebenensystem bereits frühzeitig vorangegangen. Gleichzeitig bleiben Möglichkeiten offen, die vertikale Integration zu stärken und insbesondere aus den Empfehlungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu lernen.

Zur Erhöhung der Kompatibilität der Nachhaltigkeitsstrategie NRW mit der Bundesnachhaltigkeitsstrategie im Kontext der Internationalisierung wird einleitend und übergeordnet die Durchführung eines Peer Reviews, d. h. eines internationalen Expertengutachtens zur NRW-Nachhaltigkeitsstrategie nach dem Vorbild der Bundesregierung empfohlen. Vielversprechend und wertvoll ist so ein Peer Review-Prozess aus mehrerer Hinsicht: Erstens zeigt es konkrete Weiterentwicklungspotenziale auf. Zweitens ist ein Prozess dieser Art der Evaluierung bereits selbst ein Lernprozess für alle Beteiligten (z. B. auch für die Mitglieder der IMAG Nachhaltigkeit) und kann zu einer Schärfung des Bewusstseins und Sensibilisierung beitragen. Drittens handelt es sich bei einem Peer Review um eine Art Zertifizierungsverfahren, mit dem Zweck der Erhöhung der Transparenz, dem Kapazitätsaufbau und der Compliance im Politikdialog (Pagani 2002). Ein internationales Expertengutachten zur Nachhaltigkeitspolitik NRW würde ein hohes Engagement und Glaubwürdigkeit widerspiegeln und durch eine hochkarätige Besetzung der Expertinnen und Experten einen positiven Beitrag zur Kommunikation, auch in der Medienberichterstattung, leisten können.

2.2.1 Nachhaltigkeitsarchitektur und Partizipation

Besonders begrüßenswert ist die Stärkung der Nachhaltigkeitsarchitektur und Partizipation, die aus der Aktualisierung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie 2020 hervorgeht: „Die Landesregierung wird im Jahr 2020 einen Nachhaltigkeitsbeirat einsetzen, der die Landesregierung auf deren Anforderung bei der Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie berät.“ (Landesregierung 2020, S. 84).

Für die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert das Peer Review 2018 folgende zusammenfassende Empfehlungen mit Bezug zur Nachhaltigkeitsarchitektur und Partizipation nicht staatlicher Akteure:

- Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung stärken: Regelmäßige Sitzungen mit starkem Maßnahmenprogramm planen;
- Einflussmöglichkeiten des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung (PBnE) zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausweiten;

- Bundesländer und Kommunen im Sinne der vertikalen Integration besser einbinden und zur Formulierung und Umsetzung einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie ermutigen;
- Einfluss des RNE stärken, u. a. durch
 - Vernetzung von Akteuren und Bildung von Partnerschaften auch auf internationaler Ebene,
 - Öffentlichkeitsarbeit für Nachhaltigkeit bei Unternehmen und Gesellschaft verstärken und z. B. zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) ermutigen,
 - Deutsche Stakeholder-Verfahren und den Peer-Review-Mechanismus im internationalen Diskurs bekannter machen, z. B. beim High Level Political Forum (HLPF) der Vereinten Nationen;
- RENN-Netzwerk ausbauen und auf höchster Ebene einbeziehen⁵.

Das hieraus abzuleitende Transferwissen für das Land NRW zur Weiterentwicklung seiner Nachhaltigkeitsarchitektur besteht insbesondere in der Neugestaltung und damit in der Erweiterung der Architektur an sich. Die Nachhaltigkeitsarchitektur des Landes NRW besteht derzeit aus einer Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG Nachhaltigkeitsstrategie), Dialog- und Konsultationsverfahren sowie wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Begleitprojekten.⁶ Zur Stärkung der Architektur werden folgende drei Maßnahmen empfohlen:

1. Gründung eines Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung, der sich in Anlehnung an die Empfehlungen aus dem RNE-Peer Review 2018 auch verstärkt mit einem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW befasst.
2. Einrichtung eines Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung in Anlehnung an die nationale Nachhaltigkeitsstrategie und das Vorgehen des Freistaates Thüringen bzw. Gründung eines Fachausschusses für nachhaltige Entwicklung⁷.
3. Berufung eines Nachhaltigkeitsbeirats für NRW mit Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (und dessen legislative Verankerung in Anlehnung an das Vorgehen im Saarland). In der jüngst aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie NRW wurde hierfür bereits der erste Schritt angelegt: "Die Landesregierung wird im Jahr 2020 einen Nachhaltigkeitsbeirat einsetzen, der die Landesregierung auf deren Anforderung bei der Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie berät." (Landesregierung 2020, S. 84) Vor dem Hintergrund der strukturell bislang getrennten (Beratungs-)Gremien der rein nicht staatlichen Akteure (TEAM

⁵ Die Leitstelle des RENN-Netzwerks ist beim RNE angesiedelt: Die vier Regionalen Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien RENN.nord, RENN.mitte, RENN.süd und RENN.west mit 20 Partnern aus allen 16 Bundesländern bilden gemeinsam ein regionales Netzwerk für nachhaltiges Handeln und gesellschaftliche Transformation mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsaktivitäten auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene weiter auszubauen und zu vernetzen. Siehe ausführlich <https://www.renn-netzwerk.de/>

⁶ Siehe ausführlich Schostok (2017a).

⁷ Als Alternative zum PBnE wird für die kommende Legislaturperiode derzeit die Gründung eines Ausschusses für nachhaltige Entwicklung im Deutschen Bundestag diskutiert (Deutscher Bundestag 2020a). Die Diskussion unterstreicht auch Nistroy (2019): „In einigen Fällen wurde die Verantwortung für die SDGs bestehenden Gremien übertragen, z.B. dem 'Ausschuss für die Zukunft' in Finnland. Während die dortige Regierung verpflichtet ist, über die von diesem Ausschuss geforderten Aktivitäten zu berichten, könnte der Parlamentarische Beirat für Nachhaltige Entwicklung in Deutschland sehr viel mehr tun, um seine Aktivitäten und deren Auswirkungen zu intensivieren.“ Für eine vertiefende Analyse wird auf Nistroy et al. (2019) verwiesen.

Nachhaltigkeit⁸, Fachforum Nachhaltigkeit NRW⁹) auf der einen Seite und der rein staatlichen Akteure (IMAG Nachhaltigkeit) auf der anderen Seite wird empfohlen, den Nachhaltigkeitsbeirat NRW als Schnittmenge dieser Akteursgruppen anzulegen. Dabei kann insbesondere das TEAM Nachhaltigkeit für die Besetzung der Beiratsmitglieder eine geeignete Grundlage sein. Denkbar ist ferner eine periodenbezogene, dem RNE analoge Besetzung der Beiratsmitglieder ad personam und nicht als formelle Vertreter bzw. Vertreterinnen einzelner Interessen oder Verbände (s. o.). Bei der Besetzung des Nachhaltigkeitsbeirates NRW wird angeregt, Kinder und Jugendliche zur Stärkung der Generationengerechtigkeit zu integrieren (durch einen Jugendbeirat bzw. die direkte personelle Einbindung in Gremienstrukturen, z. B. in Anlehnung an das Vorgehen des Landes Baden-Württemberg).¹⁰ Gleichzeitig gilt es, den Peer Review-Empfehlungen folgend, bei der Berufung des Beirats auch die konkreten Aufgaben und damit verbundenen Hoheits- und Gestaltungsräume zu definieren und in Zukunft zu wahren.

2.2.2 Kommunikation

Besonders begrüßenswert ist die Neugestaltung des Designs auf Grundlage einer breit angelegten Kommunikationsstrategie zur NRW-Nachhaltigkeitsstrategie (2020), die auch mit einem Relaunch der Internetpräsenz www.nachhaltigkeit.nrw.de sowie einer internetbasierten Berichterstattung zur Indikatorik www.nachhaltigkeitsindikatoren.nrw.de einhergehen. Aber auch die seit 2012 (fast) jährlich durchgeführten und wirksamen NRW-Nachhaltigkeitstagungen sollen weiterhin fester Bestandteil der Kommunikation und des Austauschs zur nachhaltigen Entwicklung des Landes NRW bleiben: „Auch zukünftig sollen die NRW-Nachhaltigkeitstagungen eine wichtige Rolle als Austausch- und Kommunikationsplattform einnehmen. Interaktive Formate und die Einbeziehung von jungen Menschen sollen dabei weiter gestärkt werden, um die generationenübergreifende Dimension deutlich zu machen.“ (Landesregierung NRW 2020, S. 85)

Mit Bezug zur Kommunikation formuliert das Peer Review 2018 folgende zusammenfassende Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

- Starkes Signal an die Öffentlichkeit zu engagierter Führungsverantwortung für Nachhaltigkeit und zur Förderung einer informierten Debatte senden;
- Aufwertung und Stärkung von faktenbasierten und informierten Dialogen an Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft;

⁸ Mit Beginn der wissenschaftlichen Begleitforschungsprojekte zur NRW-Nachhaltigkeitsstrategie des Wuppertal Instituts wurde im November 2013 das „TEAM Nachhaltigkeit“ einberufen. Das TEAM Nachhaltigkeit diskutiert und reflektiert den Landesnachhaltigkeitsprozess und gibt pro-aktiv eigene inhaltliche Impulse zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW. Das TEAM Nachhaltigkeit versammelt die zentralen Stakeholder aus Wirtschaft, Kommunalverbänden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft im Land NRW. Es setzt sich aus nachhaltigkeitsrelevanten, gesellschaftlichen Akteuren des Landes NRW zusammen und vereint damit unterschiedliche gesellschaftliche Sichtweisen für die Nachhaltigkeitsdebatte. Eine Liste der Mitglieder des TEAM Nachhaltigkeit mit Stand Juli 2020 ist diesem Bericht angehängt.

⁹ „Im Fachforum Nachhaltigkeit NRW, das von mehr als 20 zivilgesellschaftlichen Organisationen getragen und von der LAG 21 NRW koordiniert wird, findet fachliche Kooperation sowie eine gemeinsame zivilgesellschaftliche Positionierung gegenüber der Landesregierung statt.“ (LAG 21 o. J.)

¹⁰ Über die Mitgliedschaft des Landesjugendring NRW im TEAM Nachhaltigkeit ist bereits eine institutionelle Einbindung von Kindern- und Jugendlichen in der Nachhaltigkeitsarchitektur des Landes NRW angelegt.

- Kommunikationsstrategie entwickeln und im Haushalt verankern, welche die Öffentlichkeit, Beamte und Bedienstete anspricht;
- Unterstützung von Kooperationen, z. B. zwischen RNE und Deutscher Börse (z. B. (internationale) Infrastrukturförderung für Sustainable Finance).

Das hieraus abzuleitende Transferwissen für das Land NRW zur Weiterentwicklung seiner Nachhaltigkeitsstrategie besteht maßgeblich in der Umsetzung der bereits geplanten neuen Kommunikationsstrategie zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die vielfältigen, z. T. heterogenen Akteursgruppen in NRW zu legen. Mit Bezug auf die Stärkung der Akteursbeteiligung in NRW formuliert der kürzlich veröffentlichte Forschungsbericht des Wuppertal Instituts (Rasch et al. 2020) insgesamt 19 Handlungsempfehlungen. Diese wurden auf der Grundlage einer quantitativen Auswertung der Teilnehmendenstruktur der vergangenen sieben NRW-Nachhaltigkeitstagungen, qualitativen Interviews mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft sowie einer Fokusgruppendifkussion und einem Diskurs mit dem TEAM Nachhaltigkeit abgeleitet. An dieser Stelle werden auf Überschriftenebene die zentralen Handlungsempfehlungen zusammengefasst dargestellt. Für eine Vertiefung wird auf den entsprechenden Projektbericht zum Forschungsmodul A3 „Akteursbeteiligung an der Nachhaltigkeitsstrategie NRW – Analyse der Akteurslandschaft in NRW“ (Rasch et al. 2020) verwiesen.

- 1 | Ziel, Zweck und Adressatinnen und Adressaten der Nachhaltigkeitsstrategie NRW klar darstellen. Wie, wo und von wem soll diese angewendet werden?
- 2 | Glaubwürdigkeit durch Umsetzung stärken
- 3 | Nachhaltigkeitsstrategie NRW in der Landesregierung NRW prominent platzieren und gemeinsam kommunizieren
- 4 | Mehr Kommunikation und Kommunikation durch Umsetzung
- 5 | Mediale Begleitung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW
- 6 | Kommunikationsexpertinnen und -experten einbinden
- 7 | Justiziable Aspekte in die Diskussion einbringen
- 8 | Besseres Zusammenwirken im Mehrebenensystem (vertikale Integration)
- 9 | Zielgruppenspezifische Beteiligungsformate
- 10 | Beteiligungsmöglichkeiten übersichtlich darstellen – eine Landkarte der Beteiligung anlegen
- 11 | Verständliche und zielgruppenspezifische (An-)Sprache verwenden
- 12 | Zusammenwirken von Landesregierung NRW und Zivilgesellschaft
- 13 | Beteiligung dauerhaft, vielfältig und transparent gestalten
- 14 | Beratungsmandate stärken
- 15 | Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) verstärkt in den Blick nehmen
- 16 | Diskursräume für systemische und „radikale“ Themen schaffen
- 17 | Wissenschaftliche Begleitforschung zu einer Nachhaltigkeits-Forschungsoffensive ausbauen
- 18 | Förderstrukturen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung ändern
- 19 | Kapazitäten zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW aufstocken

2.2.3 Ziel- und Indikatorsystem

Besonders begrüßenswert ist die bereits in der aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie verankerte stetige Weiterentwicklung des Ziel- und Indikatorensystems. In diesem Rahmen ist der Wille besonders positiv hervorzuheben, auch innovativere Ansätze und Indikatorensets zu adressieren, welche die Chance ermöglichen über den Tellerrand der klassischen Berichterstattung zu blicken, indem sie alternative Perspektiven, z. B. zur Wohlstands- und Armutsmessung, sowie bislang unterrepräsentierte Themenkomplexe abbilden und im besten Fall auch Wechselwirkungen mit in den Blick nehmen. „Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Ziel- und Indikatorensystem sollen vor allem folgende Themen im Auge behalten werden:

- Planetare Grenzen (s. geplanter Essay des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung für den NRW-Umweltbericht 2020)
- Weitere Wohlfahrtsindikatoren (z. B. Regionaler Wohlfahrtsindex, Better-Life-Index der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD)
- Weitere Indikatoren zur wirtschaftlichen Entwicklung
- Klimaanpassung
- Mobilität (u. a. evtl. Indikator in Anlehnung an den Bundesindikator bevölkerungsgewichtete durchschnittliche Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) zum nächsten Mittel-/Oberzentrum)
- Nachhaltige Verwaltung.“ (Landesregierung NRW 2020, S. 78).

Für die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert das Peer Review 2018 folgende zusammenfassende Empfehlungen mit Bezug zur Nachhaltigkeitsarchitektur und Partizipation nicht staatlicher Akteure:

- Überarbeitung fehlleitender Indikatoren;
- Europaweite Vergleichbarkeit der Indikatorik anstreben;
- Umfassendere Finanzierung des Statistischen Bundesamtes;
- Prüfung ökologischer Fußabdruck Deutschland, Berechnung auch für Unternehmen ermöglichen;
- Einführung True Cost Accounting (d. h. neben finanziellen Werten innerhalb eines Unternehmens auch Auswirkungen auf das natürliche und soziale Kapital berechnen).

Das hieraus abzuleitende Transferwissen für das Land NRW zur Weiterentwicklung des Ziel- und Indikatorensystems bezieht sich maßgeblich auf den Indikatorenbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW sowie auf die im Aufbau befindliche neue Website www.nachhaltigkeitsindikatoren.nrw.de. Beide Formate sollen vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) aktualisierte Daten zu den NRW-Nachhaltigkeitsindikatoren bereitstellen.¹¹ Hinweise für die Weiterentwicklung der Berichterstattung zum Ziel- und Indikatorensystem sind im Einzelnen:

¹¹ Für Hinweise zu einzelnen Indikatoren wird auf die „Verbesserungshinweise des TEAM Nachhaltigkeit zum NRW Nachhaltigkeitsindikatorenbericht“ (Wuppertal Institut 2018) verwiesen, der über 170 Einzelhinweise zum aktuell vorliegenden NRW-Nachhaltigkeitsindikatorenbericht 2016 (Landesregierung 2016) enthält.

1. Für die Erstellung des Indikatorenberichts wird ein starkes Ineinandergreifen zur Nachhaltigkeitsstrategie empfohlen, welches z. B. durch eine analoge Binnenstruktur entlang der 17 SDGs, interaktive Verlinkungen und Querverweise, insbesondere zu den einzelnen SDG-Kapiteln und Postulaten, ermöglicht werden kann.
2. Eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt die graphische Darstellung. Im aktuell vorliegenden Indikatorenbericht (Landesregierung NRW 2016b) bilden die graphisch dargestellten Zeitreihen den Status quo und die bisherige Entwicklung für jeden Indikator ab. Zusätzlich zu dieser Darstellung wird empfohlen, den Status quo mit der jeweils angestrebten (terminierten und quantifizierten) Zielmarke graphisch bzw. textlich zu versehen. Diese Darstellung, die sich dann von der Vergangenheit über den Status quo bis hin zur Zielsetzung erstreckt, wird sowohl von der Bundesregierung in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, als auch in den Nachhaltigkeitsindikatorenberichten des Statistischen Bundesamtes zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verwendet.¹² In den nationalen Abbildungen der einzelnen Indikatoren (Bundesregierung 2016, Statistisches Bundesamt 2018) wird ferner eine Trendeinschätzung zur weiteren Entwicklung richtungsweisend eingeschätzt und mit einem eingängigen Wetter-Schema (Sonne, Sonne-Wolken-Mix, Wolken, Gewitter) sehr gut veranschaulicht.¹³ Dem Land NRW wird empfohlen, diese Darstellung künftig für die eigene Berichterstattung sowohl im zusammenfassenden Indikatorenbericht von IT.NRW, als auch auf der Internetseite www.nachhaltigkeitsindikatoren.nrw.de zu adaptieren.
3. Bezugnehmend auf die vertikale Integration wird der Landesregierung NRW für die Indikatorenberichterstattung zudem empfohlen, auch die Operationalisierung (Definitionen, Berechnungsvorschriften) der einzelnen Indikatoren stärker in die Betrachtung zu nehmen und auf Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu verweisen. Sofern ausführliche Hintergrundinformationen zur Operationalisierung der 232 SDG-Indikatoren vorliegen, wird empfohlen, auch hier auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Definitionen, den methodischen Herangehensweisen und den Berechnungsvorschriften einzugehen.
4. Mit dem Umweltbericht 2016 (MKULNV NRW 2016) hat das Land NRW erstmalig seinen ökologischen Fußabdruck (über das Global Footprint Network) berechnet. Da sich die Datengrundlage auf das Jahr 2012 bezieht, wird empfohlen, eine Aktualisierung und vergleichende Bewertung durchzuführen. Dieses könnte auch als integrierter Bestandteil des nächsten Indikatorenberichts zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW berücksichtigt werden.
5. Für detailliertere Hinweise mit Blick auf die internetbasierte Indikatorenberichterstattung unter www.nachhaltigkeitsindikatoren.nrw.de wird auf den Forschungsbericht „Konzeptionelle Vorschläge für eine kontinuierliche Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (Schostok 2017b) verwiesen. Interessante, gleichwohl in Teilen verbesserte

¹² Vgl. Bundesregierung (2016, S. 35f.) und Statistisches Bundesamt (2018).

¹³ Auch die Metropole Ruhr hat ihren ersten Umweltindikatorenbericht 2017 an dieses Indikatoren-Schema angelehnt (Wuppertal Institut / Planungsbüro Richter Richard 2017).

rungsfähige Praxisbeispiele für eine internetbasierte Indikatorenberichterstattung sind beispielsweise:

- <https://www.lanuv.nrw.de/liki/>
- <http://sdg-indikatoren.de/>
- <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/indicators>
- <http://www.sdgsdashboard.org/>
- <https://www144.statcan.gc.ca/sdg-odd/index-eng.htm>

6. Abschließend wird in diesem Kontext der Landesregierung NRW empfohlen, die kontinuierliche (Ziel- und Indikatorik-)Berichterstattung über eine neu einzurichtende Arbeitsgruppe unter Federführung von IT.NRW zu koordinieren. Diese Arbeitsgruppe sollte neben der IMAG Nachhaltigkeitsstrategie auch einen Querschnitt der zentralen Akteure im Land NRW (z. B. über den anvisierten Nachhaltigkeitsbeirat und das TEAM Nachhaltigkeit) sowie eine Kommunikationsagentur in den Dialog einbeziehen. Die inhaltliche Ausrichtung der regelmäßigen (ggf. quartalsweisen Dialoge) bestünde im Wesentlichen in der Analyse der Effektivität und Effizienz bestehender Maßnahmen, der Überprüfung des eingeschlagenen und zukünftigen Entwicklungspfades und ggfs. der Ableitung und Empfehlung für etwaige erforderliche Nachjustierung.

2.2.4 Inhaltliche Schwerpunktthemen

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die 2020 NRW-Nachhaltigkeitsstrategie Bezug zu allen 17 SDGs nimmt und neben Postulaten auch Hinweise und Weiterentwicklungsbedarfe mit Bezug auf fachspezifische Strategien und Maßnahmen darstellt. Beispielsweise wird im Bereich BNE die Weiterentwicklung der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung – Zukunft Lernen NRW“ (2016-2020) ab 2021 adressiert, sowie mit Bezug auf die vertikale Integration eine Ausrichtung am BNE-Weltaktionsprogramm „Education for Sustainable Development: Towards achieving the SDGs (ESD for 2030)“ angestrebt. (Landesregierung NRW 2020, S. 30) Gleichzeitig wurden insbesondere die Biodiversität, die Kreislaufwirtschaft und die nachhaltige Finanzpolitik in der Nachhaltigkeitsstrategie NRW ge- und verstärkt. Besonders positiv hervorzuheben sind die mittlerweile sechs Nachhaltigkeitsanleihen des Landes NRW (www.nachhaltigkeitsanleihe.nrw.de), dessen quantifizierbare ökologische und soziale Effekte durch die in der Anleihe refinanzierten Projekte über das Wuppertal Institut (u. a. 2019) mit Hilfe von Wirkungsanalysen untersucht werden.

Folgende zusammenfassende Empfehlungen mit Bezug zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schwerpunktthemen formuliert das Peer Review 2018 für die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

- Schutz der Biodiversität;
- Neugestaltung Milch- und Fleischindustrie;
- Ausrichtung auf die Kreislaufwirtschaft;
- Ausstieg aus der fossilen und nuklearen Energieerzeugung;
- Stärkung sozialer Dimension der Nachhaltigkeit gemäß „Leave No One Behind“-Prinzip;
- Förderung von Sustainable Finance und der wechselseitigen Vernetzung von Finanzsektor und Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie;

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE): Aufnahme der nachhaltigen Entwicklung in die Lehrpläne; Förderung lebenslanges Lernen
- Förderung nachhaltige Produktions- und Konsumsysteme sowie internationale Anwendung inländischer Ansätze für nachhaltige Lieferketten (True Cost Accounting für Lieferketten).

Einige der o. g. Inhalte werden in der aktualisierten NRW-Nachhaltigkeitsstrategie bereits adressiert. Aspekte die nicht bzw. nur zum Teil Einzug gefunden haben sind die Neugestaltung der Milch- und Fleischindustrie sowie der True Cost Accounting-Ansatz für Lieferketten. Hinsichtlich des Transferwissens für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW mit Bezug zu den inhaltlichen Schwerpunkten wird empfohlen, diese zu adressieren und verstärkt zu betrachten, vorbehaltlich ausstehender Detailanalysen.

2.2.5 Kapazitätsaufbau & Implementationsmechanismen

Positiv hervorzuheben ist die stärkere Auseinandersetzung mit der nachhaltigen (öffentlichen) Beschaffung und der nachhaltigen Landesverwaltung in Gänze in der aktualisierten NRW Nachhaltigkeitsstrategie 2020, welches besonders im Vergleich zur 2016-Strategie deutlich wird. Hier ist die Landesregierung NRW ihrer Vorbildrolle in den letzten Jahren durch einige Projekte und Maßnahmen einen Schritt nachgekommen. Allerdings werden weitere, konkrete Maßnahmen die zur Erreichung des 2016 gesetzten Ziels einer nachhaltigen Landesverwaltung (welches das im Klimaschutzgesetz von 2015 verankerte Ziel eine klimaneutralen Landesverwaltung integriert) notwendig sind, nicht benannt.

Für die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert das Peer Review 2018 folgende zusammenfassende Empfehlungen mit Bezug zu Kapazitätsaufbau & Implementationsmechanismen:

- Verankerung Querschnittsprinzip Nachhaltigkeit im Deutschen Grundgesetz;
- Förderung individueller Ressortaufgaben für nachhaltige Entwicklung mit entsprechenden Budgets, Spiegelung Nachhaltigkeitsstrategie im Bundesetat, Aufzeigen wie nationaler Haushalt und nationales Handeln zur Nachhaltigkeitsstrategie beitragen;
- Abschaffung wettbewerbsverzerrender öffentlicher Subventionen;
- Berücksichtigung INTOSAI¹⁴ Entscheidung zur SDG-Fortschrittsüberwachung durch nationale Rechnungshöfe;
- Mobilisierung indirekter Vermögenswerte für Nachhaltigkeit;
- Erleichterung Übergang zur Nachhaltigkeit für Unternehmen und Finanzsektor mittels Richtlinien und regulatorischen Rahmenbedingungen;
- Verbesserung Zugang zur Nachhaltigkeitsprüfung;
- Stärkung Engagement Deutscher Nachhaltigkeitspreis;
- nachhaltige (öffentliche) Beschaffung und damit verbundene Vorbildfunktion der Regierung stärken;
- Intensivierung von Forschung und Entwicklung zu Trends, Risiken und Lösungen;

¹⁴ Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden <https://www.intosai.org/de/>

- Übersetzung von Daten und Fakten in politische Prozesse;
- Aufklärung und Vorbereitung für eine informierte Debatte von Politikerinnen und Politiker sowie Beamtinnen und Beamte zu Risiken und Chancen der Nachhaltigkeit;
- Berichterstattung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) von privaten und staatlichen Unternehmen und Organisationen voranbringen;
- Verständnis zum Triple-Ansatz fördern und diesen mit operativen Maßnahmen effektiver umsetzen;
- Nachhaltigkeit bei multilateralem Engagement einbringen und in Entwicklungspartnerschaften aufnehmen;
- aktiveres nachhaltiges Engagement auf internationaler Bühne / UN;
- Internationalisierung der Forschungs- und Finanzierungspartnerschaften zur Umsetzung der Agenda 2030 stärken sowie Wissenschaftsplattformen fördern;
- Finanzierung Erfahrungsaustausch im In- und Ausland, Förderung des Austauschs zu Best-Practice-Erfahrungen auf allen Regierungsebenen sowie in Wirtschaft und Gesellschaft.

Mit Bezug zum Transferwissen für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und insbesondere dem Kapazitätsaufbau und den Implementationsmechanismen wird die Peer Review-Empfehlung zur Verankerung des Querschnittsprinzips Nachhaltigkeit im Deutschen Grundgesetz im folgenden Kapitel 3 exemplarisch vertieft. Gleichwohl anzumerken ist, dass die Gesamtheit der o. g. Empfehlungen auch für das Land NRW besonders hilfreich in Bezug auf Relevanz und Lernpotenzial für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und der nachhaltigen Entwicklung im Land sind.

3 Verfassungsgrundsatz Nachhaltigkeit

3.1 Diskussion in Deutschland

Die jüngste Generaldebatte zur Nachhaltigkeit während der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 16. September 2020 zeigt, die Nachhaltigkeit im Grundgesetz zu verankern wird diskutiert und gefordert. Beispielsweise von Andreas Jung (CDU/CSU): „Deshalb will ich an dieser Stelle ausdrücklich dafür plädieren, (...) dass wir Nachhaltigkeit ins Grundgesetz schreiben und damit ein grundlegendes Strukturprinzip in unserer Verfassung verankern.“ (Deutscher Bundestag 2020b).

Zur Verankerung der Nachhaltigkeit im Grundgesetz gibt es bereits seit dem Jahr 2006 Überlegungen und Bemühungen¹⁵, welche trotz anhaltender Forderungen¹⁶ bis heute zu keiner Verfassungsänderung geführt haben.

„Auf einem öffentlichen Symposium zum Thema ‘Nachhaltige Entwicklung stärken’ im Mai 2015 und in einer öffentlichen Anhörung im Juni 2016 hat sich der PBnE mit dem Thema beschäftigt, das Prinzip der Nachhaltigkeit im Grundgesetz zu verankern. Als Schlussfolgerung aus diesen Veranstaltungen hat der PBnE in seinem Arbeitsbericht der 18. Legislaturperiode eine vertiefte Diskussion rechtspolitischer Überlegungen und Vorschläge empfohlen, dem Prinzip Nachhaltigkeit Verfassungsrang zu geben. Diese Diskussion möchte der PBnE in dieser Legislaturperiode aktiv vorantreiben. Dabei werden wir auch Möglichkeiten für die Verankerung der Generationengerechtigkeit prüfen.“ (PBnE 2018)

Auch das 3. Peer Review zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie empfiehlt, das Querschnittsprinzip Nachhaltigkeit im Deutschen Grundgesetz zu verankern (RNE 2018). Gleiches gilt für die Peer Review-Kommission zur hessischen Nachhaltigkeitsstrategie, die herausstellt: „Der Verfassungsrang für Nachhaltigkeit wäre für Deutschland ein viel beachtetes Novum; in der vergangenen Wahlperiode hat sich der Deutsche Bundestag mit einer entsprechenden Ergänzung des Grundgesetzes in der Sache positiv, aber letztlich ohne Entscheidung befasst.“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2018).

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung forderte zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes (am 23.05.2019), dass die Verfassung enkelfähiger werden muss: „Das Grundgesetz hat sich in den letzten 70 Jahren bewährt. Aber was gut bleiben soll, muss ständig verbessert werden.“ (RNE 2019) In einer Pressemitteilung spricht sich der RNE, vertreten durch Ratsvorsitzende Marlene Thieme (a. D.) „klar und eindeutig für die Aufnahme des Nachhaltigkeitsprinzips in das Grundgesetz aus“ (ebd.). In Verbindung zur, im Artikel 20a verankerten, Generationengerechtigkeit geht es um den Dreiklang aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit: „Die Demokratie braucht das Nachhaltigkeitsprinzip, damit über Wahlperioden hinweg für die dauerhafte Sicherung von Gemeinschaftsinteressen vorgesorgt wird.“

¹⁵ Siehe exemplarisch für einen Überblick „Zum Verlauf der parlamentarischen Diskussion um die Aufnahme des Nachhaltigkeitsgrundsatzes in das Grundgesetz“ hierzu Deutscher Bundestag (2014), Kahl (2018, S. 7ff.) und Wieland (2016, S. 8f.).

¹⁶ Siehe z. B. Petitionsentwurf LAG 21 NRW e. V.: <https://petitionen.12062020.de/budgets/1/investments/184>, der unterstützt wird von Regionale Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien West (RENN.west), Regionale Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien Mitte (RENN.mitte), Regionale Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien Süd (RENN.süd), Zukunftsfähiges Thüringen e. V., Berlin 21 e. V., Brandenburg 21 - Verein für nachhaltige Lokal- und Regionalentwicklung e. V.

Angesichts von Klimawandel, Meeresverschmutzung und auch sozialer Herausforderungen in Deutschland und weltweit sowie der universell geltenden Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen wird das immer dringlicher.“ (ebd.) Den anstehenden und notwendigen Lern- und Transformationsprozess des Grundgesetzes pointiert Marlene Thieme sehr eindrucksvoll: „Unser Grundgesetz muss für einen großen Lernprozess gerüstet werden. Wir müssen lernen, Transformationen zu gestalten und die Entscheidungsfreiheit künftiger Generationen besser zu achten, damit das Grundgesetz nicht nur die einzigartige Würde und Freiheit des Menschen heute, sondern auch zukünftiger Generationen und ihrer Lebensgrundlagen wirksam schützen kann.“ (ebd.) Für die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2020/21 bleibt der RNE bei dieser Forderung und bekräftigt diese: „Die Aufnahme des Nachhaltigkeitsprinzips ins Grundgesetz halten wir nach wie vor für erforderlich, um der Nachhaltigkeit auch bei rechtlichen Abwägungen ein hohes Gewicht zu geben.“ (RNE 2020).

Zahlreiche und hochkarätige Expertinnen und Experten befürworten ein Staatsziel Nachhaltigkeit in Deutschland, wie z. B. Prof. Dr. Gesine Schwan (Präsidentin und Mitgründerin der Humboldt-Viadrina Governance Platform gGmbH), Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier (Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D.) und Prof. Dr. Joachim Wieland (Präsident Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer a. D.) (Deutscher Bundestag 2016).¹⁷ Die von den hochrangigen Verfassungsrechtlern Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier und Prof. Dr. Joachim Wieland ausgearbeiteten Vorschläge werden vom RNE unterstützt (RNE 2019). Das nachfolgende Kapitel gibt einen Überblick zu den wissenschaftlichen Empfehlungen, die zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Grundgesetz ausgesprochen wurden.

3.2 Empfehlungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Grundgesetz

Grundsätzlich bestehen vier Möglichkeiten die Nachhaltigkeit in der Bundesverfassung zu verankern:

- Präambel,
- Verfassungsauftrag,
- Grundrecht,
- Staatsziel.¹⁸

Die Optionen der Verankerung als Präambel, Verfassungsauftrag und Grundrecht sind aus vielfältigen Gründen nicht empfehlenswert (siehe vertiefend Wieland, S. 34-37). Zwar hat das Bundesverfassungsgericht den rechtlichen Gehalt der Präambel als verpflichtend interpretiert, allerdings sollten in eine Präambel „nur die wirklich grundsätzlichen, für das Verständnis der Verfassung unentbehrlichen Aussagen“ (ebd., S. 34) aufgenommen werden – dies sei Verfassungstradition (ebd.). Bezugnehmend auf die Formulierung eines Verfassungsauftrages wird aufgeführt, dass dieser sich i. d. R. auf eine Mängelbeseitigung bezieht, mit welcher der Gesetzgeber beauftragt wird (ebd., S. 35). Da das Nachhaltigkeitsprinzip als Daueraufgabe aller

¹⁷ Für Kritiker und Ihre Argumentationsstränge (z. B. mit Bezug auf eine geringere Steuerungskraft, Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers) wird auf die Übersicht von Kahl (2018) verwiesen.

¹⁸ Siehe Wieland (2016, S. 32).

drei Staatsgewalten zu verstehen ist, welches nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erledigt ist, eignet sich ein Verfassungsauftrag nicht (ebd., S. 36). Die Aufnahme der Nachhaltigkeit als Grundrecht würde mit einem Leistungsgrundrecht einhergehen, welches „Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf ein Handeln des Staates unter Beachtung des Gebots der Nachhaltigkeit schaffen“ (ebd., S. 36) würde. Hierdurch könnten die Grundrechtsinhaberinnen und -inhaber „die Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips von allen drei Staatsgewalten verlangen und ihren Anspruch letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht einklagen“ (ebd.). Diese Erweiterung der Grundrechte könnte zwar im Grunde zu einer Durchsetzungsstärkung der Nachhaltigkeit führen, allerdings nur „dann wenn die grundrechtlichen Ansprüche hinreichend konkret wären. Da das Nachhaltigkeitsprinzip aber vom Staat nur verlangt, dass er bei seinem Handeln auch die Interessen künftiger Generationen in Rechnung stellt, ohne ihm jedoch konkrete Lösungen der anstehenden Probleme vorzugeben, zeigt sich die strukturelle Schwäche einer grundrechtlichen Verbürgung“ (ebd.).

Nach Ausschluss der Optionen Präambel, Verfassungsauftrag und Grundrecht bleibt die Option des Staatsziels bestehen. Hierzu machen Wieland (2016), Kahl (2018) und Papier (2019) konkrete, jedoch unterschiedliche Vorschläge, wie im Folgenden dargestellt wird.

Wieland (2016, S. 39) schlägt in seinem, im Auftrag des Rates für Nachhaltige Entwicklung (RNE) durchgeführten, Gutachten vor, der Nachhaltigkeit als Staatsziel in einem neu einzuführenden Art. 20b GG den Vorrang zu geben, ähnlich dem Art. 20a GG zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Damit wäre die Nachhaltigkeit mit anderen Staatszielen gleichgestellt. „Ein solches Vorgehen hätte den Vorteil, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber sich auf die Erfahrungen stützen könnte, die mit Art. 20a GG in mehr als zwanzig Jahren gesammelt worden sind.“ (ebd., S. 32) Der konkrete Formulierungsvorschlag nach Wieland (ebd.) für den neu einzuführenden Art. 20b GG lautet: „Der Staat beachtet bei seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit.“

Zur Bekräftigung für die Verankerung der Nachhaltigkeit als Staatsziel auszugsweise:

„Die Analyse des Art. 20a GG, des Sozialstaatsprinzips und der Artikel 109 Abs. 3 sowie Art. 115 GG hat gezeigt, dass vor allem in dem Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen Elemente des Nachhaltigkeitsprinzips verfassungsrechtlich gewährleistet sind.¹⁹ (...) Wesentlich ist vor allem die objektive rechtliche Wirkung des Staatsziels, die alle drei Staatsgewalten verpflichten

¹⁹ „Anders als bloße Staatsaufgaben stellen Staatsziele unmittelbar geltendes verbindliches Verfassungsrecht dar. (...) Sie richtet sich sowohl an den Gesetzgeber als auch an die öffentliche Verwaltung und die Gerichte, die sie bei der Gesetzesanwendung beachten müssen. (...) Als Rechtsprinzipien formulieren Staatsziele allerdings nur abstrakte Vorgaben, die der Staat mehr oder weniger weit umsetzen und zu gegenläufigen Prinzipien ins Verhältnis setzen kann. Sie enthalten aber zugleich Optimierungsgebote: Staatsziele sollen so gut wie möglich rechtlich und faktisch verwirklicht werden. Dabei dürfen jedoch gegenläufige Rechtsprinzipien nicht blockiert werden. (...) Das stellt vor allem für den Gesetzgeber eine Herausforderung dar. (...) Sowohl das Schutzniveau als auch die Mittel zur Umsetzung des Staatsziels bleiben dem Gesetzgeber nicht anders als der öffentlichen Verwaltung und der Rechtsprechung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben überlassen. (...)“ (Wieland 2018, S. 13f.) „Art. 20a GG enthält aber keine strikten Vorzugsregeln für die Lösung von Zielkonflikten. Vielmehr müssen Gesetzgebung, öffentliche Verwaltung und Rechtsprechung jeweils in ihren Kompetenzbereichen entscheiden, wie solche Konflikte aufzulösen sind.“ (ebd., S. 16) „Das Staatsziel des Art. 20a GG verpflichtet nur den Staat, also Bund und Länder. Zu den Ländern gehören staatsorganisationsrechtlich auch die Kommunen. (...) Bindend ist das Staatsziel aber auch für alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und für sämtliche Träger deutscher öffentlicher Gewalt.“ (ebd., S. 17) „Auch wenn der Staat in privatrechtlicher Organisationsform agiert oder sich privatrechtlicher Handlungsformen bedient, muss er das Staatsziel beachten.“ (ebd., S. 18)

würde, nachhaltig zu handeln. Subjektive Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf nachhaltiges Handeln des Staates vermag ein Staatsziel jedoch nicht zu begründen.“ (Wieland 2016, S. 30)

„Die Aufnahme des Staatsziels der Nachhaltigkeit in das Grundgesetz wird dazu führen, dass das Nachhaltigkeitsprinzip den Rang eines verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts erhält und damit ranggleich neben anderen Verfassungsgütern steht, wie sie in den Grundrechten und den Staatszielbestimmungen verfassungsrechtlich gewährleistet sind. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung müssen nach einer entsprechenden Ergänzung des Grundgesetzes in ihrem gesamten Handeln das Gebot der Nachhaltigkeit in Rechnung stellen. Für den Gesetzgeber spielt das vor allem in der Weise eine Rolle, dass bei jedem Gesetzesvorhaben dessen Nachhaltigkeit geprüft werden müsste. Das gleiche gilt für die Regierung, wenn sie Gesetzesentwürfe erarbeitet. Die öffentliche Verwaltung muss nach einer Verfassungsergänzung das Nachhaltigkeitsprinzip vor allem dort eröffnen, wo sie über Beurteilungsspielräume und Ermessen verfügt oder planerische Abwägungen vornehmen muss. Für die Rechtsprechung hätte die verfassungsrechtliche Absicherung des Nachhaltigkeitsprinzips zur Folge, dass sie bei ihrer Interpretation von Gesetz und Recht vor allem bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe - Nachhaltigkeitserwägungen in ihre Entscheidungen einfließen lassen müsste.“ (Wieland 2016, S. 40)

Auch Kahl (2018, S. 21) macht einen konkreten Formulierungsvorschlag für die Einführung eines neuen Art. 20b GG: „Der Staat hat bei seinem Handeln insbesondere zum Schutz der Interessen künftiger Generationen das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten.“ Mit der Formulierung zielt Kahl auf den Schutzauftrag des Staates ab. Da Staatsziele per se tendenziell offen formuliert sind, ist diese Formulierung gemäß Kahl gerade für die Nachhaltigkeit passend: „Die daraus resultierende Flexibilität qualifiziert Staatszielbestimmungen speziell für die Reaktion auf neue Herausforderungen und einen beschleunigten sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel.“ (ebd., S. 24) Ein Staatsziel zieht eine Rechtfertigungspflicht nach sich, welche die Transparenz erhöhen mag und damit das Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung²⁰ unterstützen kann (ebd., S. 25-29, 123ff.). Gemäß Kahl sollten Staatsziele nur dann in der Verfassung aufgenommen werden, wenn sie eine deutliche Gemeinwohlrelevanz und eine gewisse Abstraktionshöhe vorweisen (ebd., S. 43f.), damit sie ihre positive Wirkung entfalten können: „Staatszielbestimmungen entfalten eine rechtliche, politische und verfassungsstrukturelle Signal-, Appell-, Direktions- und Maßstabswirkung; sie gewähren Strukturierung und Kohärenz von Politik und Rechtssetzung im Interesse einer Gemeinwohlverwirklichung über die Legislaturperiode hinaus.“ (ebd., S. 25) Das Staatsziel Nachhaltigkeit stellt aufgrund des integrativen Charakters der Nachhaltigkeit²¹ eine generelle Bereicherung dar, um Einzelbe-

²⁰ Für eine vertiefende Diskussion und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Gesetzesfolgenabschätzung wird auf Merkelsbach / Esken (2020) verwiesen.

²¹ Nachhaltigkeitsdimensionen: Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft/Soziales; 5P's People, Planet, Prosperity, Peace, Partnership; 17 Sustainable Development Goals

trachtungen zu überwinden und Wechselwirkungen zwischen Politiken erkennen zu können und in den Mittelpunkt der Diskussion zu rücken (ebd., S. 46).

Für Bürgerinnen und Bürger könnte ein Staatsziel Nachhaltigkeit zu einer Stärkung der Identifikation und Akzeptanz und zudem zu einer Erhöhung der Output-Legitimation führen (ebd., S. 30f.). Neben Wieland (2016, S. 30) betont auch Kahl (2018, S. 31), dass subjektive Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf nachhaltiges Handeln des Staates nicht begründet werden können, zeigt hingegen auf: „Über die Verknüpfung mit Grundrechten kommt es jedoch zu einer mittelbaren Einklagbarkeit (Subjektivierung) der aus den Staatszielbestimmungen abzuleitenden, rein objektiv-rechtlichen Verpflichtungen.“ (ebd.) „Ein Einzelner kann somit einen Verstoß gegen eine Staatszielbestimmung (etwa im Rahmen planetarischer Abwägungen) mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) rügen, wenn er hierdurch in anderen subjektiven öffentlichen Rechten (z. B. Recht auf fehlerfreie Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB) verletzt ist.“ (ebd., S. 32) Das

Papier (2016, 2019) befürwortet die verfassungsrechtliche Verankerung der Nachhaltigkeit und damit die Implementierung in das Grundgesetz. Bereits 2016 macht Papier deutlich, dass das Staatsziel Nachhaltigkeit als „normativer Gestaltungsauftrag“ zu verstehen ist, dessen Missachtung verfassungswidrig ist (ebd., S. 6). Es handele sich „um eine überfällige, verfassungsunmittelbare und sektoren-übergreifende Klarstellung bzw. Konkretisierung des demokratischen Prinzips des Art. 20 Abs. 1 GG“ (ebd., S. 4) „Die demokratisch legitimierte Staatsorgane, insbesondere der Gesetzgeber, haben den demokratiestaatlichen Auftrag und die verfassungsrechtliche Aufgabe, hinreichende Vorsorge für die ‚dauerhafte‘ (nachhaltige) ‚Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen‘ zu treffen.“ (ebd.) Der aktuelle Wortlaut des Art. 20a GG „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere (...)“ i. V. m. den Artikeln zum Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG) sowie zur Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 2 GG und Art. 115 Abs. 2 S. 1 GG) trägt nicht ausreichend dazu bei, die intergenerationelle soziale Nachhaltigkeit umfassend und verfassungsrechtlich abzubilden und damit die „notwendige Durchschlagskraft“ zu erreichen (ebd., S. 1f.). „Beim Sozialstaatsprinzip fehlt indes eine ausdrückliche Verankerung der zeitlichen, intergenerativen Dimension im Grundgesetz.“ (ebd., S. 2)

In seinem jüngsten, im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) durchgeführten, Gutachten von 2019 macht der Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D. folgenden konkreten Vorschlag für die Verankerung der Nachhaltigkeit als Staatsziel im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

„Art. 20 Abs. 3a:

1 Die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung berücksichtigen das Ziel einer dauerhaften Befriedigung des Gemeinwohls und der Belange auch künftiger Generationen. 2 Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden für Bund und Länder gemeinsam geltende Maßstäbe für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 1 festgelegt.“ (Papier 2019, S. 2)

Zur Erläuterung, warum der Änderungsvorschlag nicht neben Art. 20a GG, d. h. durch die Einführung eines neuen Artikel 20b GG ansetzt, sondern den Artikel 20 in Gänze neu formuliert:

„Die demokratiestaatliche Aufgabe der nachhaltigen, dauerhaften Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen ist nicht auf einzelne Sektoren der Politik zu begrenzen, etwa auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie es Art. 20a des Grundgesetzes bereits bestimmt, oder als sogenannte Schuldenbremse. Dieses verfassungsrechtliche Gebot sollte also nicht nur eine ökologische und eine finanzpolitische, sondern insbesondere auch eine sozialpolitische Dimension erhalten. Eine das Nachhaltigkeitsprinzip beinhaltende Grundgesetzergänzung sollte bei der Fundamentalnorm des Art. 20 GG ansetzen und nicht in der Aufnahme einer weiteren Zielbestimmung im Sinne eines neuen Art. 20b des Grundgesetzes bestehen.“ (Papier 2019, S. 3)

3.3 Good Practice Beispiele

3.3.1 International

Wird die internationale Landschaft betrachtet, liegt es nahe, das Ranking des Sustainable Development Report 2020 (Sachs et al. 2020) zur ersten Orientierung für die Analyse zu nehmen. Die nachfolgende Tabelle zeigt am Beispiel der TOP 10-Platzierungen des aktuellen SDG-Rankings, welche Nationen a) Nachhaltigkeit bzw. Nachhaltige Entwicklung, b) Generationengerechtigkeit und/oder c) Natur- und Umweltschutz in ihrer jeweiligen Verfassung verankert haben.

Tabelle 1 Nachhaltigkeit in nationalen Verfassungen, TOP 10 Sustainable Development Report 2020

Staat	Nachhaltigkeit/ nachhaltige Entwicklung	Generationen- gerechtigkeit	Natur-/ Umweltschutz	Quellen
1. Schweden	+	-	-	Sveriges Riksdag (2016a, 2016b)
2. Dänemark	-	-	-	Statsministeriet (o. J.)
3. Finnland	-	-	+	Ministry of Justice (2018)
4. Frankreich	+	+	+	Conseil Constitutionnel (1958, 2004)
5. Deutschland	-	+	+	Deutscher Bundestag (2019)
6. Norwegen	-	+	+	Ministry of Justice and Public Security (2020)
7. Österreich	-	+	+	Österreichisches Parlament (2012)
8. Tschechien	-	-	-	Parliament of Czech Republic (2013)
9. Niederlande	-	-	+	Ministry of Interior and Kingdom Relations (2018)
10. Estland	-	+	+	Riigi Teataja (2015)

Die positiven Fundstellen werden im Detail im Anhang B aufgeführt.

Zusammenfassend wird durch die Übersicht deutlich, dass mit Blick auf die TOP 10 des SDG-Rankings nur zwei der aufgeführten Staaten die Nachhaltigkeit in der Verfassung integriert haben. Darunter die in der Erreichung der Sustainable Development Goals derzeit führende Nation Schweden.

Bezugnehmend auf die Verankerung der Nachhaltigkeit im Besonderen (und partiell der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit, dargestellt durch Generationengerechtigkeit sowie Natur- und Umweltschutz) können aus der oben genannten Übersicht Schweden und Frankreich als Good Practice Beispiele hervorgehoben werden.

Bereits mehr als zwölf Jahre vor Veröffentlichung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen hat **Schweden**²² im Jahr 2003²³ die Nachhaltige Entwicklung in seiner Verfassung verankert: Art. 2: „The public institutions shall promote sustainable development leading to a good environment for present and future generations.“²⁴ Weiter heißt es: „Basic Principles of the form of government: (...) The article further states that the public institutions shall promote sustainable development leading to a good environment for present and future generations.“²⁵

Mehr als zehn Jahre vor Veröffentlichung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen hat **Frankreich** die nachhaltige Entwicklung in seine Verfassung inkludiert. Frankreich deklariert in Artikel 2 des Verfassungsgesetzes Nr. 2005-205 vom 1. März 2005 die Umweltcharta von 2004 u. a. aus dem Grund, „(...) dass zwecks Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung die Mittel, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart dienen, die Fähigkeit der künftigen Generationen und anderen Völker, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken, nicht beeinträchtigen dürfen (...)“.²⁶

Überdies haben weitere Nationen die nachhaltige Entwicklung in ihren jeweiligen Verfassungen implementiert. Hierrunter Albanien, Belgien, Brasilien, Buthan, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Polen, Portugal, Schweiz und Ungarn die hier ebenfalls als Good Practice Beispiele aufgeführt werden.²⁷

Besonders hervorzuheben sind die Verfassungen von Belgien, Buthan, Brasilien und der Schweiz.²⁸ **Belgien** verfügt über einen umfassenden Nachhaltigkeitsbezug mit eindeutigem Verweis auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit in Art. 7: „Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer

²² „The Constitution consists of four fundamental laws: the Instrument of Government, the Act of Succession, the Freedom of the Press Act and the Fundamental Law on Freedom of Expression. The Riksdag Act is not one of the fundamental laws but occupies a position between a fundamental law and an ordinary law. The fundamental laws take precedence over all other laws. This means that other laws may never conflict with the provisions of the fundamental laws.“ (Sveriges Riksdag o. J.).

²³ Siehe zudem Deutscher Bundestag (2014).

²⁴ Sveriges Riksdag (2016). The Constitution of Sweden. The Fundamental Laws and the Riksdag Act. Stockholm. <https://www.riksdagen.se/globalassets/07.-dokument-lagar/the-constitution-of-sweden-160628.pdf>

²⁵ Sveriges Riksdag (2016). The Instrument of Government. In der Fassung von 2014. Stockholm. <https://www.riksdagen.se/globalassets/07.-dokument-lagar/the-instrument-of-government-2015.pdf>

²⁶ Deutsche Übersetzung gemäß <http://www.verfassungen.eu/f/umweltcharta2004.htm>
Siehe zudem „The French people solemnly proclaim their attachment to the Rights of Man and the principles of national sovereignty as defined by the Declaration of 1789, confirmed and complemented by the Preamble to the Constitution of 1946, and to the rights and duties as defined in the Charter for the Environment of 2004.“ (Conseil Constitutionnel 1958)

²⁷ Für die einzelnen textlichen Fundstellen in den jeweiligen Verfassungen wird auf den Angang B verwiesen.

²⁸ Einschränkung anzumerken ist, dass es sich um eine erste, nicht juristisch fundierte Einschätzung handelt.

jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen.“²⁹ Und auch **Buthan** adressiert die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit und damit die integrative Sichtweise selbiger in Art. 5 Abs. 2: „The Royal Government shall: (...) (c) Secure ecologically balanced sustainable development while promoting justifiable economic and social development (...)“. Gleichzeitig nimmt die Verfassung von Buthan in Art. 9, Abs. 20 Bezug auf die kulturelle und spirituelle Dimension der Nachhaltigkeit: „The State shall strive to create conditions that will enable the true and sustainable development of a good and compassionate society rooted in Buddhist ethos and universal human values.“³⁰ Die **Schweiz** hat der Nachhaltigkeit einen eigenen Artikel (Art 73 Nachhaltigkeit) in der Verfassung gewidmet.³¹ **Brasilien** nimmt in Art. 225 seiner Verfassung neben der Regierung auch die Gemeinschaft die Pflicht: „All have the right to an ecologically balanced environment, which is an asset of common use and essential to a healthy quality of life, and both the Government and the community shall have the duty to defend and preserve it for present and future generations.“³²

Weitere Staaten, die einzelne Elemente nachhaltiger Entwicklung in ihren Verfassungen implementiert haben,³³ aber nicht direkt die Nachhaltigkeit ansprechen bzw. diese nur auf eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung beziehen sind z. B. Kroatien, Litauen, Rumänien, Slowakei und Spanien.³⁴

3.3.2 National

Mit Blick auf die Bundesländer in Deutschland sind Schleswig-Holstein, Hessen und Thüringen als (Good) Practice Beispiel aufzuführen, da sie die einzigen Bundesländer sind, welche die Nachhaltigkeit in Gänze und namentlich als Staatsziel in ihren Verfassungen verankert haben.³⁵ Einzelne Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Generationengerechtigkeit, Verantwortung zum Schutz natürlicher Lebensgrundlage, Umweltschutz) sind hingegen in den jeweiligen Verfassungen aller anderen Bundesländer – mehr oder minder umfassend und ausführlich – integriert (Deutscher Bundestag 2014).

²⁹ Belgischer Senat (2019). Die koordinierte Verfassung Belgiens. Fassung vom 22. April 2019. https://senlex.senate.be/de/dia/structure/str_66/toc

³⁰ Buthan Parliament (2008): Constitution of the Kingdom of Bhutan. <https://www.gov.bt/wp-content/uploads/2017/08/Constitution-of-Bhutan-Eng-2008.pdf?x50504>

³¹ Schweizer Eidgenossenschaft – Der Bundesrat (2020). Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

³² Quelle: Constitutional text of october 5, 1988, with the alterations introduced by Revision Constitutional Amendments no. 1/94 through 6/94, by Constitutional Amendments no. 1/92 THE FEDERAL SENATE through 72/2013 and by Legislative Decree no. 186, 2008. http://www2.senado.leg.br/bdsf/bitstream/handle/id/243334/Constitution_2013.pdf?sequence=11

³³ Anzumerken ist, das in der englischen Fassung der Verfassung auch Italien einen Nachhaltigkeitsbezug enthält, dieser sich allerdings nur auf einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang bezieht und in der offiziellen deutschen Übersetzung nicht eindeutig mit Nachhaltigkeit benannt wird. Vgl. hierzu Art. 81, Abs. 6 und Art. 97, Abs. 1 in der jeweiligen englischen und deutschen Fassung der Italienischen Verfassung: https://www.quirinale.it/allegati_statici/costituzione/costituzione_inglese.pdf https://www.quirinale.it/allegati_statici/costituzione/costituzione_tedesco.pdf

³⁴ Für die einzelnen textlichen Fundstellen in den jeweiligen Verfassungen wird auf den Angang B verwiesen.

³⁵ Textlich gibt es auch in der Verfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern zwei Fundstellen zum Begriff „nachhaltig“ (Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 65 Abs. 2). Diese beziehen sich inhaltlich aber auf die Bedeutung dauerhaft / umfassend, statt auf die eigentliche Begriffsbedeutung der Nachhaltigkeit. (Landtag Mecklenburg Vorpommern 2016)

Schleswig-Holstein

Mit Änderung der Verfassung Schleswig-Holsteins im Jahr 2014 wurde der Begriff der Nachhaltigkeit („nachhaltiges Handeln“) in der Präambel der Landesverfassung verankert.

Präambel:

„Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen.“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2014)

Prozessualer Hintergrund der Verfassungsänderung war die Einsetzung eines Sonderausschusses „Verfassungsreform“ auf Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2013). Dieser Sonderausschuss sollte sich mit einer Vielzahl von Änderungsaspekten befassen, u. a. mit der Einführung einer Präambel betreffend des Selbstverständnisses, der Stärkung unmittelbar demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten. Gleichzeitig sollte die Einführung der nachfolgenden Staatsziele in die Verfassung geprüft werden:

- „das Bekenntnis zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- das Bekenntnis zur Stärkung des Ehrenamtes,
- die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landesgebiet,
- die Aufnahme einer Nachhaltigkeitsverpflichtung,
- das Anstreben von Generationengerechtigkeit“ (ebd.)

Dem Resultat der Verfassungsänderung des Landes Schleswig-Holstein der Fassung vom 2. Dezember 2014 entnehmend, wurde Nachhaltigkeit ausschließlich in die Präambel aufgenommen und nicht als Staatsziel in der Landesverfassung verankert. Besonders positiv ist zwar anzumerken, dass das Land Schleswig-Holstein mit der Verfassungsreform 2014 das erste Bundesland war, welches die Nachhaltigkeit in seiner Verfassung explizit anspricht. Allerdings ist die Kehrseite dieses „Kompromisses“ negativ herauszustellen, da es sich nicht um ein Staatsziel handelt, weist die bindende Wirkung mit der bloßen Bezugnahme in der Präambel nicht die Stärke³⁶ aus wie die Formulierung eines Staatsziels in einem besonderen Verfassungsartikel.

³⁶ „Das Bundesverfassungsgericht hat den rechtlichen Gehalt der Präambel als für alle Verfassungsorgane unmittelbar verpflichtend interpretiert. BVerfGE 36, 1 (Ls. 4 f.). (...) Der Verfassungstradition entspricht es jedoch in Deutschland, in die Präambel nur die wirklich grundsätzlichen, für das Verständnis der Verfassung unentbehrlichen Aussagen aufzunehmen (...).“ (Wieland 2016, S. 34)

Hessen

Mit Beschluss der Volkabstimmung vom 28.10.2018 wurde die Verfassungsänderung in Hessen möglich und die Nachhaltigkeit wurde zum Staatsziel erklärt. Damit ist Hessen das erste Bundesland, welches die Nachhaltigkeit explizit, umfassend und als Staatsziel in die Verfassung integriert hat.

Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit:

„Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“ (Landesregierung Hessen 2018).

Der Hessische Landtag erläutert die Gesetzesänderung wie folgt: „Mit dem neuen Artikel 26c soll das Prinzip der Nachhaltigkeit auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden, indem es ausdrücklich als Staatsziel Verfassungsrang erhält. Nachhaltiges Handeln ist auf Dauerhaftigkeit angelegt. Die Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit hat insbesondere zur Folge, dass Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen nicht zulasten der künftigen Generationen ausgenutzt werden dürfen, sondern verantwortungsvolles Handeln stets auch die Interessen künftiger Generationen berücksichtigen muss.“ (ebd.)

Im Vorlauf zur Gesetzesänderung äußerte sich die unabhängige Peer Review-Kommission zur Bewertung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessens bereits ausgesprochen positiv zum avisierten Verfassungsgrundsatz Nachhaltigkeit in Hessen und stellt heraus, „Hessen würde ein Zeichen setzen für eine gelingende Verbindung von politischer Innovation, moderner Regierungsführung und Verantwortung für die auf die Zukunft ausgerichtete Gestaltung der Gesellschaft sowie die Erhaltung von Umwelt und Heimat“. (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2018) Sowohl mit der Deklaration der Nachhaltigkeit als Staatsziel hat Hessen Neuland betreten, als auch mit dem Peer Review zu seiner Nachhaltigkeitsstrategie, welches ein Novum auf der Ebene der Bundesländer ist.

Für eine mögliche Adaption des Landes NRW stellt sich auf prozessualer Ebene die Frage, wie der Prozess zur Verfassungsänderung durchgeführt wurde – gleichwohl anzumerken ist, dass für eine Verfassungsänderung in NRW keine Volksabstimmung notwendig ist³⁷. Zentraler Grundstein war die Gründung einer Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“, bestehend aus 15 Mitgliedern und 15 ständigen Ersatzmitgliedern der Fraktionen CDU, SPD BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Fraktion der LINKEN. Darüber hinaus konnte jede Fraktion eine unabhängige Sachverständige oder einen unabhängigen Sachverständigen berufen, die oder der mit beratender Stimme der Enquetekommission angehört. Und auch die Landesregierung entsendete eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme der Enquetekommission angehört. (Hessischer Landtag 2015a)³⁸ Auf Antrag zur Änderung der Fraktion der LINKEN,

³⁷ Eine Volksabstimmung zur Verfassungsänderung ist in Hessen und Bayern notwendig.

³⁸ Anzumerken ist, dass eine bis 2005 eingesetzte Enquetekommission des hessischen Landtags (bestehend aus Abgeordneten und Sachverständigen) mit dem Versuch eines Verfassungskonvents gescheitert ist (Oberhessische Presse, 2016). Der Be-

wurde das Aufgabenspektrum der Enquetekommission um den „Ausbau der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte“ ausgeweitet (Hessischer Landtag 2015b). Anzunehmen ist, dass hierdurch der Grundstein für die Integration der Nachhaltigkeit in die Verfassung gelegt wurde. Zum Vorsitzenden der Enquetekommission zum Verfassungskonvent wurde Jürgen Banzer (CDU) gewählt (Oberhessische Presse, 2016). Zu den ständigen Sachverständigen der Enquetekommission gehören insbesondere Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz, Prof. Dr. Joachim Wieland, Prof. Dr. Elke Gurlit, Prof. Dr. Dr. Martin Will und Wolfgang Nešković (Hessischer Landtag 2018).

Aus den öffentlichen Protokollen der Enquetekommission Verfassungskonvent geht hervor, dass der erste Vorstoß zur Nachhaltigkeit als Staatsziel für Hessen von Sylvia Schenk, Transparency International e. V., eingebracht wurde (Hessischer Landtag 2016a, b). Schenk betont, dass in einer globalisierten Welt(-wirtschaft) die Verankerung der Nachhaltigkeit notwendig ist: „Die Erwähnung der natürlichen Lebensgrundlagen reicht nicht aus. Nachhaltigkeit ist mehr. Außerdem reicht es nicht, sich auf das hessische Staatsgebiet zu beschränken. Auch da ist Nachhaltigkeit mehr. Schließlich haben wir hier in Hessen viele international aufgestellte Unternehmen. Daher müsste auf jeden Fall die Frage ‘Sustainable Development Goals’ und die Frage ‘UN Guiding Principles on Business and Human Rights’ aufgenommen werden in die Verpflichtung der hessischen Wirtschaft.“ (Hessischer Landtag 2016b).

Aus Prozessdokumentation werden vier Punkte deutlich, die als gute Beispiele für den Prozess zur Verankerung der Nachhaltigkeit in der Landesverfassung hervorzuheben sind.

- 1 | Der grundsätzliche politische Wille zur Verfassungsänderung durch einen Antrag der Landtagsfraktionen zur Einberufung einer entsprechenden Enquetekommission.
- 2 | Die Chance, die das Land Hessen bei der ohnehin anstehenden Verfassungsreform³⁹ ergriffen hat, um überdies die Nachhaltigkeit als Staatsziel zu formulieren.
- 3 | Dass es für das Gelingen dieses Prozesses sowohl externe Sachverständige als auch in einem besonderen Maße zivilgesellschaftliche Akteure bedurfte, um den verfassungsrechtlichen Nachhaltigkeitsdiskurs anzuregen und auf einem gemeinsamen Verständnis die Akzeptanz zu formen.⁴⁰
- 4 | Der Raum für den Diskurs mit den Bürgerinnen und Bürger im Sinne breit und tief angelegter Partizipationsmöglichkeiten geschaffen wurde.⁴¹

richt der Verfassungsenquete von 2005 soll der neu einberufenen Enquetekommission als Grundlage dienen, aber nicht auf die dortigen Vorschläge festgelegt oder beschränkt werden (Hessisches Landtag 2015a).

³⁹ Z. B. mit Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe (Landtag 2015a, b).

⁴⁰ Siehe u.a. Anhang C: Protokollauszüge Landtag Hessen 2017.

⁴¹ Siehe z. B. Hessischer Landtag (2018).

Thüringen

„Der Thüringer Landtag könnte das Prinzip des nachhaltigen Handelns in der Landesverfassung verankern, um dieses zur Pflichtaufgabe in Thüringen zu machen. Damit wäre die Landesregierung dazu verpflichtet, alle eigenen Entscheidungen auf ihre Nachhaltigkeit hin zu überprüfen.“ (Reutter et al. 2018)

Zum fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen hat der Thüringer Landtag derzeit mehrere Anträge vorliegen, welche die Förderung des Ehrenamts und die Nachhaltigkeit zum Staatsziel erklären sollen. An dieser Stelle wird auszugsweise nur auf die Anträge eingegangen, welche die Nachhaltigkeit explizit nennen.⁴²

Der Antrag der Fraktion der CDU vom 26.11.2019 (Thüringer Landtag 2020a) sieht die Einführung des Artikel 16 b vor: „Das Land berücksichtigt bei seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“ (ebd.) Zur Begründung der Aufnahme des neuen Verfassungsartikels für den Freistaat Thüringen heißt es: „Mit der Einführung von Artikel 16 b wird das Land bei seinem Handeln auf die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips verpflichtet. Es umfasst zahlreiche Fragen der Generationengerechtigkeit. (...) In dem neu einzufügenden Artikel 16 b soll das Land durch das Staatsziel Nachhaltigkeit dazu verpflichtet werden, die Bedürfnisse heutiger Generationen zu achten, ohne die Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen zu gefährden. Dies bedeutet eine Stärkung von Nachhaltigkeit als einem Handlungsziel des Staates. Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren kann auch eine Einbeziehung der Gebietskörperschaften beraten werden. Das Staatsziel Nachhaltigkeit ist ein wesentlich umfassenderer Ansatz als eine Beschränkung allein auf Klimafragen. Er umfasst zahlreiche Fragen der Generationengerechtigkeit genauso wie einen interessengerechten Klimaschutz, der mit Förderungen, Anreizen und Offenheit für neue Technologien zur Einsparung von CO₂ beiträgt. Ein Aspekt der Generationengerechtigkeit ist aber unter anderem auch die finanzielle Nachhaltigkeit des staatlichen Handelns mit Blick auf die Gestaltung und Entwicklung des Landeshaushalts.“ (ebd.)

Der Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.06.2020 (Thüringer Landtag 2020b) sieht die Neuimplementierung des Artikel 32a „Staatsziel Nachhaltigkeit“ vor: „Bei allem staatlichen Handeln haben der Freistaat Thüringen und seine Gebietskörperschaften das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit zum Schutz der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und der sozialen Nachhaltigkeit im Sinne der Chancengleichheit so zu verwirklichen, dass kommenden Generationen die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen und aus Eigennutz der heutigen Generation keine Lasten entstehen.“ (ebd.) Zur Begründung der Aufnahme des neuen Verfassungsartikels für den Freistaat Thüringen heißt es: „Die klare ökologische Ausrichtung wird deutlich an der Einordnung der Vorschrift in den bisher mit ‘Natur und Umwelt’ überschriebenen Vierten Abschnitt. Das mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit verbundene Staatsziel der Generationengerechtigkeit schließt das Recht auf gleiche Teilhabe aller Menschen am Leben der Ge-

⁴² Der Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD „Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung“ (Thüringer Landtag 2019) wird an dieser Stelle nicht vertieft.

sellschaft in allen ihren Bereichen notwendig mit ein. Generationengerechtigkeit ohne diese umfassende soziale Gerechtigkeit kann es in einer Gesellschaft, die sich als sozialer und demokratischer Rechtsstaat definiert, nicht geben.“ (ebd.).

Der dritte Antrag der Fraktion der CDU nimmt zwar vordergründig Bezug zur „Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten“, schlägt dabei aber auch die Einführung eines neuen „Siebten Abschnitt Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ vor, welcher die Nachhaltigkeit in einem neuen Artikel 41 b adressiert: „Das Land und seine Gebietskörperschaften berücksichtigen bei ihrem Handeln in allen Bereichen das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“ (Thüringer Landtag 2020c)

Am Freitag, den 18.09.2020 fand im Thüringer Landtag die sechste Sitzung des Verfassungsausschusses unter dem Vorsitz von Stefan Schard (CDU) statt, um über die vorliegenden Gesetzesentwürfe zum fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen zu diskutieren. Geladen waren für ein mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex "Nachhaltigkeit" auch 32 Anzuhörende⁴³. (Thüringer Landtag 2020d)

Aus dem parlamentarischen Ablauf des Thüringer Landtags ist mit Stand zum 15.10.2020 (Thüringer Landtag 2020e) und der Einladung für die 8. Sitzung des Verfassungsausschusses des Landes Thüringen am 16.10.2020 (Thüringer Landtag 2020f) keine abschließende Rechtsprechung ersichtlich. Aufgrund dessen kann der Prozess auch an dieser Stelle nicht abschließend bewertet werden. Deutlich werden allerdings bereits zwei Aspekte, die als gute Beispiele für den Prozess zur Verankerung der Nachhaltigkeit in der Landesverfassung hervorzuheben sind: Erstens ist ersichtlich, dass auch in Thüringen die Befassung eines Verfassungsausschusses nicht alleine auf die Einführung der Nachhaltigkeit in die Verfassung zurückzuführen ist, sondern dass mehrere inhaltliche Überarbeitungs- und Ergänzungspunkte zur Befassung des Verfassungsausschusses geführt haben. Besonders positiv ist anzumerken, dass für das mündliche Anhörungsverfahren zum Themenkomplex "Nachhaltigkeit" für den 18.09.2020 insgesamt 32 Anzuhörende geladen waren, welche die Thüringer Akteurslandschaft der Nachhaltigkeit in einer ausgeprägten Breite und Tiefe vertreten.

⁴³ Eine Liste der Institutionen ist in der Sitzungseinladung enthalten (Thüringer Landtag 2020d).
Siehe zudem die Stellungnahmen <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-897/>

3.4 Handlungsempfehlungen für das Land NRW

Aus den oben genannten Good Practice Beispielen der internationalen und nationalen Ebene gehen zum einen inhaltliche Formulierungsoptionen für die Implementierung der Nachhaltigkeit in die Landesverfassung NRW hervor und zum anderen werden erste Hinweise zur Prozessinitiierung und -gestaltung genannt, die nachfolgend nochmals in abstrahierter Form dargestellt werden.

- 1 | Grundsätzlicher und ressortübergreifender politischer Wille zur Änderung der Verfassung.
- 2 | Antrag der Landtagsfraktionen zur Einberufung einer entsprechenden Enquete-Kommission bzw. eines Verfassungsausschusses.
- 3 | Chance nutzen, um im Rahmen ohnehin anstehender Verfassungsreformen überdies die Nachhaltigkeit als Staatsziel zu formulieren.
- 4 | Einholung externen Sachverständs durch
 - a. Expertinnen und Experten (z. B. als ständige Sachverständige),
 - b. breite und tiefe Einbindung zentraler (Nachhaltigkeits-)akteure (z. B. durch Stellungnahmen und Anhörungsverfahren).
- 5 | Breit und tief angelegte Partizipationsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern.

Einschränkend anzumerken ist, dass sowohl in Hessen als auch in Thüringen die Initialzündung für eine Überarbeitung der Verfassung nicht ausschließlich die Integration der Nachhaltigkeit war. Auf der einen Seite sind mehrere zu überarbeitende inhaltliche Aspekte m. E. einfacher zu initiieren, da eine breitere Interessensgesellschaft mitgenommen werden kann, auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, dass der Prozess dadurch zeitlich in die Länge gezogen werden kann. Nachhaltigkeit kann zum diskussionsfreudigen Punkt werden, oder auch mitschwimmend und einvernehmlich verabschiedet werden.

Für die Implementierung der Nachhaltigkeit in die Landesverfassung NRW wird angeregt, auf der Grundlage eines konkreten Formulierungsvorschlages den Diskurs mit den zentralen (Nachhaltigkeits-)Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft des Landes NRW unter Partizipation der Bürgerinnen und Bürger NRWs zu suchen.

Zur Darreichung einer solchen Diskussionsgrundlage, an die auch weiterführende Untersuchungen anknüpfen können, hat das Wuppertal Institut ein Fachgutachten zur Ableitung fachlicher Empfehlungen für die Aufnahme der Nachhaltigkeit in die Landesverfassung NRW an einen einschlägig fachkompetenten Juristen vergeben. In diesem Fachgutachten sollen entwickelt werden:

- 1 | Eine rechtssichere Formulierung zur Verankerung des Nachhaltigkeitszieles als Staatsziel in der NRW-Landesverfassung;

- 2 | Eine Begründung, die neben materiellen Überlegungen zur Nachhaltigkeit insbesondere auch Bezug nimmt auf entsprechende Aussagen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 20a)⁴⁴ und auf den Artikel 26c in der Landesverfassung von Hessen⁴⁵ sowie entsprechende Formulierungen in den konsolidierten Verträgen der Europäischen Union – Charta der Grundrechte von 2016 (Art. 191)⁴⁶ – berücksichtigt;
- 3 | Einen Verfahrensvorschlag für eine entsprechende Änderung der Landesverfassung von NRW macht;
- 4 | Hinweise zu den politischen und kommunikativen Folgerungen für die politische Praxis der Landesregierung NRW gibt, welche die Aufnahme des Nachhaltigkeitszieles in die Landesverfassung NRW auslöst.

Die Fertigstellung und Veröffentlichung des Fachgutachtens ist für Dezember 2020 vorgesehen.

⁴⁴ Artikel 20a GG: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

⁴⁵ Artikel 26c: „Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“

⁴⁶ Artikel 191 (1): „Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; Schutz der menschlichen Gesundheit; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.“ (Europäischer Rat 2016)

Literaturverzeichnis

- Borbonus, Sylvia; von Geibler, Justus; Luhmann, Jochen; Scheck, Hanna; Schostok, Dorothea; von Winterfeld, Uta (2014). Nachhaltigkeitsstrategien in Deutschland und auf der EU-Ebene. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg., 2014): Nachhaltigkeitsstrategien erfolgreich entwickeln. Strategien für eine nachhaltige Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt. S. 21-299. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Nachhaltigkeitssstrategien_erfolgreich_entwickeln-de_NW.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Bundesamt für Raumentwicklung (2020). Nachhaltigkeitsverständnis in der Schweiz. <https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/politik-und-strategie/nachhaltigkeitsverstaendnis-in-der-schweiz.html> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Bundesregierung (o. J.). Der Rat für Nachhaltige Entwicklung. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/der-rat-fuer-nachhaltige-entwicklung-430454> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Bundesregierung (2016). Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuauflage_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=18 (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Bundesregierung (2018). Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-1559086> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Conseil Constitutionnel (1958): Constitution of 4 October 1958. Paris. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/en/constitution-of-4-october-1958> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Conseil Constitutionnel (2004): Charter for the environment. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/en/charter-for-the-environment> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Deutscher Bundestag (2014). Verankerung des Nachhaltigkeitsbegriffs in den Verfassungen ausgewählter Staaten. Ausarbeitung. Wissenschaftliche Dienste. WD 3 - 3000 - 292/14. <https://www.bundestag.de/blob/419894/11345718d0b65f12d9d1aa6be4f33d4e/wd-3-292-14-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Deutscher Bundestag (2016). Experten befürworten ein Staatsziel Nachhaltigkeit. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw23-pa-nachhaltigkeit-423356> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Deutscher Bundestag (2019): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin. <https://www.bundestag.de/gg> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Deutscher Bundestag (2020a). Antrag der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Gerhard Zickenheiner, Uwe Kekeritz, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Lisa Badum, Sylvia Kötting-Uhl, Steffi Lemke, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Kriecher, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Strukturen zur Umsetzung der Agenda 2030 auf allen Ebenen verankern. Drucksache 19/22498. 15.09.2020. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/224/1922498.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Deutscher Bundestag (2020b). Stenografischer Bericht. Plenarprotokoll 19/175. 175. Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 16. September 2020. <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19175.pdf#P.21974> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- ESDN – European Sustainable Development Network (o. J.). Basics of SD Strategies. <http://www.sd-network.eu/?k=basics%20of%20SD%20strategies> (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Europäischer Rat (2016). Konsolidierte Verträge, Charta der Grundrechte 2016. <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/consolidated-treaties-charter-of-fundamental-rights-2016/> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Hessischer Landtag (2015a). Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP betreffend Einsetzung einer Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen". Drucksache 19/2566. 10.11.2015. <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/6/02566.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Hessischer Landtag (2015b). Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu dem Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP betreffend Einsetzung einer Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen" Drucksache 19/2566. Drucksache 19/2982. 15.12.2015. <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/2/02982.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Hessischer Landtag (2016). Stenografischer Bericht öffentlicher Teil. 4. Sitzung der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“. 11. Juli 2016, 9:01 bis 9:42 Uhr. https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/EKV-KB-04-oe_11-07-2016.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Hessischer Landtag (2018). Abschlussbericht Teil I/IV der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen. Drucksache 19/6376. 08.05.2018. <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/6/06376.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg., 2018). Peer Review – Sicherheit in Zukunftsfragen. Vertrauen in Nachhaltigkeit. Mut zu Neuanfängen. Autorinnen und Autoren: Bachmann, Günther; Koch, Thomas; Niestroy, Ingeborg; Raschke, Jochen; Walz, Rainer (2018). https://www.hessen-nach-hatig.de/de/publikationen_downloads.html?file=files/NHS/downloads/Peer%20Review/Peer%20Review%20zu%20zehn%20Jahren%20Nachhaltigkeitsstrategie%20Hessen%20%28barrierefrei%29.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Jacob, Klaus; Kannen, Hannah; Niestroy, Ingeborg (2014). Nachhaltigkeitsstrategien im internationalen Vergleich. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg., 2014): Nachhaltigkeitsstrategien erfolgreich entwickeln. Strategien für eine nachhaltige Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt. S. 301-572. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Nachhaltigkeitstrategien_erfolgreich_entwickeln-de_NW.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Kahl, Wolfgang (2018). Nachhaltigkeitsverfassung. Reformüberlegungen. Recht der Nachhaltigen Entwicklung. Tübingen: Mohr Siebeck. Band 21 2018. VII.
- LAG 21 – Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (Hrsg., o. J.). Netzwerk Nachhaltigkeit NRW. <https://www.lag21.de/projekte/details/netzwerk-nachhaltigkeit/> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Landesregierung Hessen (2018). Volksabstimmungen 2018. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen. (Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit). <https://wahlen.hessen.de/land-hessen/volksabstimmung-2018/gesetz-zur-erg%C3%A4nzung-der-verfassung-des-landes-hessen-1> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Landesregierung NRW – Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016a). heute handeln. Gemeinsam für nachhaltige Entwicklung in NRW. Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. http://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/download/nrw-nachhaltigkeitsstrategie_broschuere.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Landesregierung NRW – Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016b). heute handeln. Gemeinsam für nachhaltige Entwicklung in NRW. Nachhaltigkeitsindikatoren Nordrhein-Westfalen. Bericht 2016. http://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/download/nachhaltigkeitsindikatorenbericht_2016.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Landesregierung NRW – Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2020). Die globalen Nachhaltigkeitsziele konsequent umsetzen. Weiterentwicklung der Strategie für ein nachhaltiges Nordrhein-Westfalen. https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/user_upload/Nachhaltigkeitsstrategie_PDFs/NRW_Nachhaltigkeitsstrategie_2020.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Landtag Mecklenburg Vorpommern (2016). Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 1. Auflage der Neufassung 2016 (Stand: Fünfte Änderung). Schwerin, Juni 2016. https://www.landtag-mv.de/fileadmin/Publikationen_PDF/Verfassung_MV_neu_2016_01.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Merkelbach, Julia; Esken, Andrea (2020): Erste Erfahrungen mit der Nachhaltigkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen in NRW. Teilbericht zum Forschungsmodul B2 im Forschungsprojekt „Umsetzungserfahrungen mit Landesnachhaltigkeitsstrategien – Fallstudie Nachhaltigkeitsstrategie NRW“. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie (Hrsg.). https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/FS_NHS_NRW_FM_B2_Nachhaltigkeitspruefung.pdf (letzter Zugriff 22.10.2020)
- Ministry of Justice (2018): The Constitution of Finland. 11 June 1999. (731/1999, amendments up to 817/2018 included). Helsinki. <https://finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/en19990731.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Ministry of Interior and Kingdom Relations (2018): The Constitution of the Kingdom of the Netherlands 2018. Amsterdam. https://www.government.nl/binaries/government/documents/reports/2019/02/28/the-constitution-of-the-kingdom-of-the-netherlands/WEB_119406_Grondwet_Koninkrijk_ENG.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Ministry of Justice and Public Security (2020): The Constitution of the Kingdom of Norway. Oslo. <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/1814-05-17?q=grunnloven> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- MKULNV NRW – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016). Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Nistroy, Ingeborg (2019). Interview with EU expert. “The SDGs have become ‘Chefsache’ in many European countries” <https://www.iaspotsdam.de/en/news/sdgs-have-become-chefsache-many-european-countries> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Nistroy, Ingeborg; Hege, Elisabeth; Dirth, Elizabeth; Zondervan, Ruben (2019). Europe's approach to implementing the Sustainable Development Goals: good practices and the way forward. Study requested by the DEVE committee, European Parliament. [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/603473/EXPO_STU\(2019\)603473_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/603473/EXPO_STU(2019)603473_EN.pdf) (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Oberhessische Presse (2016). Jürgen Banzer (CDU) leitet Enquetekommission zur Verfassung. Artikel vom 16.03.2016. <https://www.op-marburg.de/Mehr/Hessen/Juergen-Banzer-CDU-leitet-Enquetekommission-zur-Verfassung> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Österreichisches Parlament (2012): Bundesverfassungsgesetz. Wien. <https://www.jusline.at/gesetz/b-vg> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Pagani, Fabrizio (2002). Peer Review: A Tool for Co-operation and Change. An Analysis of an OECD Working Method. OECD (Hrsg.). <http://www.oecd.org/investment/anti-bribery/anti-briberyconvention/1955285.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Papier, Hans-Jürgen (2016). Nachhaltigkeit im Grundgesetz? Öffentliche Anhörung am 08.06.2016 des Parlamentarischen Beirats für Nachhaltige Entwicklung am 08.06.2016, Ausschussdrucksache 18(23)80-2-A.
https://www.bundestag.de/resource/blob/426494/b8a81dbf1b312cb81581531cbd7b9837/stellungnahme_prof-em-dr-dres-h-c-hans-juergen-papier-data.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Papier, Hans-Jürgen (2019). Nachhaltigkeit als Verfassungsprinzip, Gutachten erstattet im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)
https://www.insm.de/fileadmin/user_upload/kampagnen/zukunft_der_sozialen_marktwirtschaft/Generationengerechtigkeit_ins_Grundgesetz_GiG/Gutachten_Papier/INSM-Gutachten_Nachhaltigkeit_als_Verfassungsprinzip_final.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Parliament of Czech Republic (2013): The Constitution of the Czech Republic. Prag.
<https://www.psp.cz/en/docs/laws/constitution.html> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- PBnE – Parlamentarischer Beirat nachhaltige Entwicklung (2018). Unterrichtung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates zum Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Beschlussvorlage für die Sitzung des PBnE am 12. Dezember 2018. Stand: 7. Dezember 2018.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/584164/39506cf685e0286d1f312739d08065da/stellungnahme-zum-Peer-Review-2018-data.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Rasch, Jana; Esken, Andrea; Treude, Mona (2020). Akteur/-innen und Handlungsfelder – Analyse der Akteurslandschaft in NRW. Teilbericht zum Forschungsmodul FM A3 im Forschungsprojekt „Umsetzungserfahrungen mit Landesnachhaltigkeitsstrategien – Fallstudie Landesnachhaltigkeitsstrategie NRW“. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie (Hrsg.).
https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/FS_NHS_NRW_FM_A3_Akteurslandschaft.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Reutter, Oscar; Müller, Miriam; Esken, Andrea (2018). Analyse von Inhalten und Strukturen der Nachhaltigkeit in Thüringen.
<https://epub.wupperinst.org/frontdoor/index/index/docId/7139> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Riigi Teataja (2015): The Constitution of the Republic of Estonia. Tallinn.
<https://www.riigiteataja.ee/en/eli/530102013003/consolide> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- RNE – Rat für Nachhaltige Entwicklung (o. J.a). Über den Rat.
<https://www.nachhaltigkeitsrat.de/ueber-den-rat/> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung (Hrsg., o. J.b). Dokumente zur Nachhaltigkeit.
<http://www.nachhaltigkeitsrat.de/dokumente/> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung (Hrsg., 2009). Peer Review der deutschen Nachhaltigkeitspolitik.
https://www.nachhaltigkeitsrat.de/fileadmin/migrated/media/RNE_Peer_Review_Report_November_2009.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung (Hrsg., 2013). Sustainability – Made in Germany. The Second Review by a Group of International Peers, commissioned by the German Federal Chancellery.
https://www.nachhaltigkeitsrat.de/fileadmin/migrated/media/20130925_Peer_Review_Sustainability_Germany_2013.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung (Hrsg., 2018). The 2018 Peer Review on the German Sustainability Strategy. https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2018/05/2018_Peer_Review_of_German_Sustainability_Strategy_BITV.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)

- RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung (2019). „Grundgesetz for Future“- nach 70 Jahren muss die Verfassung enkelfähiger werden. Pressemitteilung vom 21.05.2019. <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/grundgesetz-for-future-nach-70-jahren-muss-die-verfassung-enkelfahiger-werden/> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung (2019). Jahrzehnt der Nachhaltigkeit ambitioniert eröffnen! Erste Empfehlungen des Nachhaltigkeitsrats zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2020/2021. Berlin, den 13. Mai 2020. https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2020/05/20200513_RNE-Stellungnahme_Nachhaltigkeitsstrategie.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Sachs, Jeffrey D.; Schmidt-Traub, Guido; Kroll, Christian; Lafortune, Guillaume; Fuller, Grayson; Woelm, Finn (2020). The Sustainable Development Goals and COVID-19. Sustainable Development Report 2020. Cambridge: Cambridge University Press. https://s3.amazonaws.com/sustainabledevelopment.report/2020/2020_sustainable_development_report.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2013). Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW. Änderung der Landesverfassung. Einsetzung eines Sonderausschusses „Verfassungsreform“. Drucksache 18/715. 26. April 2013. <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0700/drucksache-18-0715.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2014). Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 51 geändert (Ges. v. 19.12.2016, GVOBl. S. 1008). <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+SH&psml=bssshoprod.psml&max=tue&aiz=true> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Schostok, Dorothea (2017a). Institutionelle Erfordernisse für die Umsetzung und das Management der Nachhaltigkeitsstrategie. Bericht zum AP 6 im Rahmen des Zuwendungsprojektes: Konzeptionelle Analysen und Überlegungen zur Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsstrategie NRW aus wissenschaftlicher Sicht. Wuppertal Institut (Hrsg.) https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/NHS_NRW_AP6_Institutionelle_Erfordernisse.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Schostok, Dorothea (2017b). Konzeptionelle Vorschläge für eine kontinuierliche Nachhaltigkeitsberichterstattung. Bericht zum AP 7 im Rahmen des Zuwendungsprojektes: Konzeptionelle Analysen und Überlegungen zur Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsstrategie NRW aus wissenschaftlicher Sicht. Wuppertal Institut (Hrsg.) https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/NHS_NRW_AP7_Nachhaltigkeitsberichterstattung.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Schostok, Dorothea (2019). TEAM Sustainability. The contribution of science to the management of governments' sustainability advisory councils. In: Filho, W. Leal et al. (Eds., 2019): Universities as Living Labs for Sustainable Development. Supporting the Implementation of the Sustainable Development Goals Series: World Sustainability Series, Springer
- Statistisches Bundesamt (2018). Nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Indikatorenbericht 2018. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Publikationen/Downloads-Nachhaltigkeit/indikatoren-0230001189004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Statsministeriet (o.J.): The Constitutional Act of Denmark. Kopenhagen. https://www.stm.dk/_p_10992.html (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Steurer, Reingard (2010). Sustainable development as a governance reform agenda: Principles and challenges. In: Steurer, Reingard / Trattnigg, Rita (Hrsg., 2010): Nachhaltigkeit regieren: Eine Bilanz zu Governance-Prinzipien und –Praktiken. Oekom Verlag, München. S. 37-52.
- Sveriges Riksdag (o. J.). Documents and laws. <https://www.riksdagen.se/en/documents-and-laws/#item81275> (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Sveriges Riksdag (2016a): The Constitution of Sweden. The Fundamental Laws and the Riksdag Act. Stockholm. <https://www.riksdagen.se/globalassets/07.-dokument--lagar/the-constitution-of-sweden-160628.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Sveriges Riksdag (2016b). The Instrument of Government. Stockholm. <https://www.riksdagen.se/globalassets/07.-dokument--lagar/the-instrument-of-government-2015.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Thüringer Landtag (2020a). Gesetzesentwurf der Fraktion CDU. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit. Drucksache 7/27. 26.11.2019. https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/72701/fuenftes_gesetz_zur_aenderung_der_verfassung_des_freistaats_thueringen_einfuehrung_der_staatsziele_ehrenamtsfoerderung_und_nachhaltigkeit.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Thüringer Landtag (2020b). Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen. Drucksache 7/897. 05.06.2020. <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/07/art/Drs/num/897/jahr/2020/seite/1> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Thüringer Landtag (2020c). Gesetzesentwurf der Fraktion CDU. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Reform des Staatsorganisationsrechts. Drucksache 7/1628. 23.09.2020. Vorabdruck verteilt am 23. September 2020. Druck: Thüringer Landtag, 14. Oktober. 2020 <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/07/art/Drs/num/897/jahr/2020/seite/1> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Thüringer Landtag (2020d). Verfassungsausschuss. Einladung 6. Sitzung Freitag den 18.09.2020. https://www.thueringer-landtag.de/uploads/tx_tltcalendar/invitations/E7VA006.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Thüringer Landtag (2020e). Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit. Parlamentarischer Ablauf. <https://parldok.thueringen.de/ParlDok/process?dokumentid=72701> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Thüringer Landtag (2020f). Verfassungsausschuss. Einladung 8. Sitzung Freitag den 16.10.2020. https://www.thueringer-landtag.de/uploads/tx_tltcalendar/invitations/E7VA008%20neu.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Thüringer Landtag (2019). Gesetzesentwurf der Fraktion AfD. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung. https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/72719/fuenftes_gesetz_zur_aenderung_der_verfassung_des_freistaats_thueringen_einfuehrung_des_staatsziels_der_ehrenamtsfoerderung.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- UNDESA – United Nations Department for Economic and Social Affairs (Ed., 2002). Guidance in preparing a national sustainable development strategy: managing sustainable development in the new millenium. Background Paper No. 13. www.un.org/esa/sustdev/publications/nsds_guidance.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Wieland, Joachim (2016). Verfassungsrang für Nachhaltigkeit. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle des Rates für Nachhaltige Entwicklung https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/20160603_Rechtsgutachten_Verfassungsrang_fuer_Nachhaltigkeit.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Wuppertal Institut (2019). NHA NRW V. Wirkungsanalyse der Nachhaltigkeitsanleihe NRW V. Projektbeschreibung. <https://wupperinst.org/p/wi/p/s/pd/843/> (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Wuppertal Institut (2018). Verbesserungshinweise des TEAM Nachhaltigkeit zum NRW Nachhaltigkeitsindikatorenbericht. Bericht zum Forschungsprojekt „Umsetzungserfahrungen mit Landesnachhaltigkeitsstrategien - Fallstudie Nachhaltigkeitsstrategie NRW“.
[https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/FS_NHS_NRW_FM_C_Verbesse-
rungs-
hinweise_Indikatorenbericht.pdf](https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/FS_NHS_NRW_FM_C_Verbesse-
rungs-
hinweise_Indikatorenbericht.pdf) (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Wuppertal Institut; Planungsbüro Richter-Richard (2017). Die Lage der Umwelt in der Metro-
pole Ruhr – dargestellt anhand von 15 Umweltindikatoren. In: Regionalverband Ruhr
(Hrsg.): Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017, S. 34-139.
<https://shop.rvr.ruhr/media/pdf/bf/bc/97/Bericht-zur-Lage-der-Umwelt-2017.pdf> (letzter
Zugriff 21.10.2020)

Anhang A: Mitglieder TEAM Nachhaltigkeit (Stand 07/2020)

	Institution	Vertreterin / Vertreter
1	Bertelsmann Stiftung	Herr Oliver Haubner Herr Henrik Riedel
2	BUND NRW e.V.	Herr Achim Hertzke
3	Der Paritätische NRW	Herr Wilfried Theißen
4	Deutsche Welle	Herr Gero Rueter
5	Deutscher Städtetag	Herr Axel Welge
6	DGB NRW	Herr Andrea Arcais
7	Eine Welt Netz NRW e.V.	Herr Manfred Belle
8	Germanwatch e.V.	Herr Stefan Rostock
9	GLS Gemeinschaftsbank	Frau Julia-Marie Degenhardt
10	HWK Düsseldorf	Frau Gabriele Poth
11	IHK Aachen	Herr Daniel Borrmann
12	IHK Dortmund	Herr Fabian Lauer
13	Institut für Kirche und Gesellschaft	Herr Klaus Breyer
14	LAG 21 NRW e.V.	Herr Dr. Klaus Reuter Frau Mona Rybicki
15	LAG kommunale Frauenbüros e.V.	Frau Maresa Kallmeier
16	LAG Wohnberatung NRW	Frau Susanne Tyll
17	Landesjugendring NRW e.V.	Frau Kathrin Prassel
18	Landesseniorenvertretung e.V.	Frau Ingrid Dormann Herr Manfred Stranz
19	Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI)	Herr Suat Yilmaz
20	Landkreistag NRW e.V.	Frau Dr. Andrea Garrelmann
21	Misereor e.V.	Frau Kathrin Schröder
22	NABU NRW e.V.	Frau Heide Naderer Frau Ilona Steffen
23	StGB NRW e.V.	Herr Dr. Peter Queitsch
24	Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW	Frau Christiane Overkamp
25	Tippingpoints GmbH	Herr Michael Adler
26	unternehmer nrw e.V.	Herr Alexander Felsch
27	Verbraucherzentrale NRW e.V.	Frau Ulrike Schell
28	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Herr Dr. Jörn Krämer
	Geschäftsstelle TEAM Nachhaltigkeit	
29	Wuppertal Institut	Herr Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick Herr Prof. Dr.-Ing. Oscar Reutter Frau Dr. Dorothea Schostok Frau Julia Merkelbach

Anhang B: Nachhaltigkeit in nationalen Verfassungen

Positive Fundstellen zu Tabelle 1

Schweden

- Nachhaltigkeit enthalten
- „Basic Principles of the form of government: (...) The article further states that the public institutions shall promote **sustainable development** leading to a good environment for present and future generations.“
- Quelle: Sveriges Riksdag (2016b). The Instrument of Government. Stockholm. <https://www.riksdagen.se/globalassets/07.-dokument--lagar/the-instrument-of-government-2015.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Art. 2: „The public institutions shall promote **sustainable development** leading to a good environment for present and future generations.“
- Quelle: Sveriges Riksdag (2016a): The Constitution of Sweden. The Fundamental Laws and the Riksdag Act. Stockholm. <https://www.riksdagen.se/globalassets/07.-dokument--lagar/the-constitution-of-sweden-160628.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Finnland

- Umwelt enthalten
- „Section 20 - Responsibility for the environment: Nature and its biodiversity, the environment and the national heritage are the responsibility of everyone. The public authorities shall endeavour to guarantee for everyone the right to a healthy environment and for everyone the possibility to influence the decisions that concern their own living environment.“
- Quelle: Ministry of Justice (2018). The Constitution of Finland. In der Fassung vom 11. Juni 1999. (731/1999, amendments up to 817/2018 included). Helsinki. <https://finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/en19990731.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Frankreich

- Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit und Umwelt enthalten
- „In order to ensure **sustainable development**, choices designed to meet the needs of the present generation should not jeopardise the ability of future generations and other peoples to meet their own needs, (...)“
- Art 1 Each person has the right to live in a balanced environment which shows due respect for health.
- Art 2 – Each person has a duty to participate in preserving and enhancing the environment.
- Art 3 – Each person shall, in the conditions provided for by law, foresee and avoid the occurrence of any damage which he or she may cause to the environment or, failing that, limit the consequences of such damage.
- Art 4 – Each person shall be required, in the conditions provided for by law, to contribute to the making good of any damage he or she may have caused to the environment.

- Art 5 – When the occurrence of any damage, albeit unpredictable in the current state of scientific knowledge, may seriously and irreversibly harm the environment, public authorities shall, with due respect for the principle of precaution and the areas within their jurisdiction, ensure the implementation of procedures for risk assessment and the adoption of temporary measures commensurate with the risk involved in order to deal with the occurrence of such damage.
- Art 6- Public policies shall promote sustainable development. To this end they shall reconcile the protection and enhancement of the environment with economic development and social progress.
- Art 7 – Each person has the right, in the conditions and to the extent provided for by law, to have access to any information pertaining to the environment in the possession of public bodies and to participate in the public decision-making process likely to affect the environment.
- Art 8 - Education and training with regard to the environment shall contribute to the exercising of the rights and duties set out in this Charter.
- Art 9 - Research and innovation shall contribute to the preservation and development of the environment.
- Art 10 - This Charter shall inspire France’s actions at both a European and an international level.“
- Quelle: Conseil Constitutionnel (2004). Charter for the environment. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/en/charter-for-the-environment> (letzter Zugriff 21.10.2020)
Conseil Constitutionnel (1958). Constitution of the Republic of France. In der Fassung vom 4 Oktober 1958. Paris. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/en/constitution-of-4-october-1958> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Deutschland

- Generationengerechtigkeit und Umwelt (und Tierwohl) enthalten
- Art. 20a: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“
- Quelle: Deutscher Bundestag (2020). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. In der Fassung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048). Berlin. <https://www.bundestag.de/gg> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Norwegen

- Generationengerechtigkeit und Umwelt enthalten
- Art. 112: „Every person has the right to an environment that is conducive to health and to a natural environment whose productivity and diversity are maintained. Natural resources shall be managed on the basis of comprehensive long-term considerations which will safeguard this right for future generations as well. In order to safeguard their right in accordance with the foregoing paragraph, citizens are entitled to information on the state of the natural environment and on the effects of any encroachment on nature that is planned or carried out. The authorities of the state shall take measures for the implementation of these principles.“

- Quelle: Ministry of Justice and Public Security (2020). The Constitution of the Kingdom of Norway. In der Fassung vom 14. Mai 2020. Oslo.
<https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/1814-05-17?q=grunnloven>
(letzter Zugriff 21.10.2020)

Österreich

- Generationengerechtigkeit und Umwelt enthalten
- Art. 14 Abs. 5a: „Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.“
- Umwelt im Kontext der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, Art 10, Abs. 9: „(...) Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“
- Quelle: Österreichisches Parlament (2012). Bundesverfassungsgesetz. In der Fassung von 1929 StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) Wien.
<https://www.jusline.at/gesetz/b-vg> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Niederlande

- Umwelt enthalten
- Art. 21: It shall be the concern of the authorities to keep the country habitable and to protect and improve the environment.
- Quelle: Ministry of Interior and Kingdom Relations (2018). The Constitution of the Kingdom of the Netherlands. In der Fassung von 2018 (Veröffentlichungsdatum 28. Februar 2019). Amsterdam.
https://www.government.nl/binaries/government/documents/reports/2019/02/28/the-constitution-of-the-kingdom-of-the-netherlands/WEB_119406_Grondwet_Koninkrijk_ENG.pdf
(letzter Zugriff 21.10.2020)

Estland

- „(...) which is created to protect the peace and defend the people against aggression from the outside, and which forms a pledge to present and future generations for their social progress and welfare“
- Art. 53: „Everyone has a duty to preserve the human and natural environment and to compensate for harm that he or she has caused to the environment. The procedure for compensation is provided by law.“
- Quelle: Riigi Teataja (2015). The Constitution of the Republic of Estonia. In der Fassung vom 3. Juli 1992. Tallinn.
<https://www.riigiteataja.ee/en/eli/530102013003/consolide>
(letzter Zugriff 21.10.2020)

Weitere Staaten, die nachhaltige Entwicklung in ihren jeweiligen Verfassungen implementiert haben.

Albanien

- Art. 59: „1. The state within its constitutional powers and the means at its disposal, aims to supplement private initiative and responsibility with: (...) dh) rational exploitation of forests, waters, pastures and other natural resources on the basis of the principle of **sustainable development**“.
- Quelle: Euralius (2016). Constitution of the Republic of Albania.
<https://euralius.eu/index.php/en/library/albanian-legislation/send/9-constitution/178-constitution-of-the-republic-of-albania-en>
(letzter Zugriff 21.10.2020)

Brasilien

- Präambel: „Emphasizing the importance of mainstreaming disability issues as an integral part of relevant strategies of **sustainable development**, (...)“
- Art. 225: „All have the right to an ecologically balanced environment, which is an asset of common use and essential to a healthy quality of life, and both the Government and the community shall have the duty to defend and preserve it for present and future generations.“
- Quelle: Constitutional text of October 5, 1988, with the alterations introduced by Revision Constitutional Amendments no. 1/94 through 6/94, by Constitutional Amendments no. 1/92 THE FEDERAL SENATE through 72/2013 and by Legislative Decree no.186, 2008.
http://www2.senado.leg.br/bdsf/bitstream/handle/id/243334/Constitution_2013.pdf?sequence=11 (letzter Zugriff 21.10.2020)

Bhutan⁴⁷

- Art. 5 Abs. 1: „Every Bhutanese is a trustee of the Kingdom’s natural resources and environment for the benefit of the present and future generations and it is the fundamental duty of every citizen to contribute to the protection of the natural environment, conservation of the rich biodiversity of Bhutan and prevention of all forms of ecological degradation including noise, visual and physical pollution through the adoption and support of environment friendly practices and policies.“
- Art. 5 Abs. 2: „The Royal Government shall: (a) Protect, conserve and improve the pristine environment and safeguard the biodiversity of the country; (b) Prevent pollution and ecological degradation; (c) Secure ecologically balanced **sustainable development** while promoting justifiable economic and social development; and (d) Ensure a safe and healthy environment.“
- Art. 9 Abs. 20: „The State shall strive to create conditions that will enable the true and **sustainable development** of a good and compassionate society rooted in Buddhist ethos and universal human values.“
- Quelle: Bhutan Parliament (2008): Constitution of the Kingdom of Bhutan.
<https://www.gov.bt/wp-content/uploads/2017/08/Constitution-of-Bhutan-Eng-2008.pdf?x50504> (letzter Zugriff 21.10.2020)

⁴⁷ Für eine ausführliche Analyse siehe Jacob et al. (2014).

Belgien

- Art. 7: „Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer **nachhaltigen Entwicklung** in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen.“
- Quelle: Belgischer Senat (2019). Die koordinierte Verfassung Belgiens. Fassung vom 22. April 2019. https://senlex.senate.be/de/dia/structure/str_66/toc (letzter Zugriff 21.10.2020)

Griechenland

- Art. 42 Abs. 1: „The protection of the natural and cultural environment constitutes a duty of the State and a right of every person. The State is bound to adopt special preventive or repressive measures for the preservation of the environment in the context of the principle of **sustainable development**. Matters pertaining to the protection of forests and forest expanses in general shall be regulated by law. The compilation of a forest registry constitutes an obligation of the State. Alteration of the use of forests and forest expanses is prohibited, except where agricultural development or other uses imposed for the public interest prevail for the benefit of the national economy.“
- Quelle: Hellenic Parliament (2001). Constitution of Greece. In der Fassung vom 6. April 2001. <https://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/gr/gr220en.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Lettland

- Präambel: „While acknowledging its equal status in the international community, Latvia protects its national interests and promotes **sustainable** and democratic development of a united Europe and the world.“
- Art. 115: „The State shall protect the right of everyone to live in a benevolent environment by providing information about environmental conditions and by promoting the preservation and improvement of the environment.“
- Quelle: Latvijas Republikas Saeima (1922). The Constitution of the Republic of Latvia. <https://www.saeima.lv/en/legislative-process/constitution> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Luxemburg

- Art. 11: „Der Staat gewährleistet den Schutz der menschlichen und natürlichen Umwelt, indem er sich um die Herstellung eines **nachhaltigen** Gleichgewichts zwischen der Erhaltung der Natur, insbesondere ihrer Erneuerungsfähigkeit, und der Befriedigung der Bedürfnisse heutiger und künftiger Generationen bemüht, und fördert den Schutz und das Wohlergehen der Tiere“.

- Quelle: Eigene Übersetzung aus dem französischen „L’Etat garantit la protection de l’environnement humain et naturel, en œuvrant à l’établissement d’un équilibre durable entre la conservation de la nature, en particulier sa capacité de renouvellement, et la satisfaction des besoins des générations présentes et futures .Il promeut la protection et le bien-être des animaux.“
MINISTÈRE D’ÉTAT - SERVICE CENTRAL DE LÉGISLATION (2019). LÉGISLATION: Mémorial A - 831 du 10 décembre 2019 PRISE D’EFFET: 14 décembre 2019. <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/recueil/constitution/20191214> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Polen

- Art. 5: „The Republic of Poland shall safeguard the independence and integrity of its territory and ensure the freedoms and rights of persons and citizens, the security of the citizens, safeguard the national heritage and shall ensure the protection of the natural environment pursuant to the principles of **sustainable development**.“
- Quelle: Kancelaria Sejmu (1997). The Constitution of the Republic of Poland. In der Fassung vom 2. April 1997.
<http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/angielski/kon1.htm> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Portugal

- Art. 66: „Environment and quality of life
 1. Everyone has the right to a healthy and ecologically balanced human living environment and the duty to defend it.
 2. In order to ensure the right to the environment within an overall framework of **sustainable development**, the state, acting via appropriate bodies and with the involvement and participation of citizens, is charged with: ...“
- Art. 81: „Priority duties of the state
In the economic and social field the state is under a priority duty:
 - a) Within the overall framework of a sustainable development strategy, to promote an increase in people’s social and economic well-being and quality of life, especially those of the most disadvantaged persons; ...“
- Quelle: Portuguese Parliament (2005). Constitution of the Portuguese Republic. Seventh Revision.
<http://www.tribunalconstitucional.pt/tc/conteudo/files/constituicaoingles.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Schweiz

- Präambel: „(...)im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen (...)“
- Art. 2 Satz 1: „Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die **nachhaltige Entwicklung**, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.“
- Art 73 Nachhaltigkeit: „Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.“

- Art. 74 Umweltschutz: „Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.“⁴⁸
- Quelle: Schweizer Eidgenossenschaft – Der Bundesrat (2020). Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html> (letzter Zugriff 21.10.2020)
- Erläuternd hierzu: „Artikel 2 («Zweck») der Bundesverfassung erklärt die Nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel, und Artikel 73 («Nachhaltigkeit») fordert Bund und Kantone dazu auf, «ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits» anzustreben. Diese Verfassungsaufträge hat der Bundesrat bisher mittels Strategien für die Nachhaltige Entwicklung umgesetzt (1997, 2002, 2008, 2012).“
- Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung (2020): Nachhaltigkeitsverständnis in der Schweiz. <https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/politik-und-strategie/nachhaltigkeitsverstaendnis-in-der-schweiz.html> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Ungarn

- National Avowal: „We bear responsibility for our descendants; therefore we shall protect the living conditions of future generations by making prudent use of our material, intellectual and natural resources.“
- Art. N Abs. 1: „Hungary shall apply the principle of balanced, transparent and **sustainable** budget management.“
- Art. Q Abs. 1: „In order to create and maintain peace and security, and to achieve the **sustainable development** of humanity, Hungary shall strive for cooperation with all the peoples and countries of the world.“
- Art. XVII: „Workers and employers shall cooperate with each other with a view to ensuring jobs and the **sustainability** of the national economy, and to other community goals.“
- Art. 38: „The properties of the State and local governments shall be national assets. The management and protection of national assets shall aim to serve the public interest, to satisfy common needs and to safeguard natural resources in consideration of the needs of future generations. The requirements for the preservation, protection and responsible management of national assets shall be defined by a cardinal Act.“
- Quelle: Office of the President of the Republic (2011). The fundamental Law of Hungary. In der Fassung vom 25. April 2011. https://www.keh.hu/the_fundamental_law/1536-The_fundamental_law_of_Hungary*&pnr=1 (letzter Zugriff 21.10.2020)

⁴⁸ Schweizer Eidgenossenschaft – Der Bundesrat (2020). Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Weitere Staaten, die einzelne Elemente nachhaltiger Entwicklung in ihren Verfassungen implementiert haben, aber nicht direkt die Nachhaltigkeit ansprechen bzw. diese nur auf eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung beziehen, sind z. B.

Kroatien

- Art. 3: „Freedom, equal rights, national and gender equality, peace-making, social justice, respect for human rights, inviolability of ownership, conservation of nature and the environment, the rule of law and a democratic multiparty system are the highest values of the constitutional order of the Republic of Croatia.”
- Quelle: Committee on the Constitution, Standing Orders and Political System of the Croatian Parliament (2010). Verfassung Kroatien. In der Fassung vom 6. July 2010. Zagreb. https://www.sabor.hr/sites/default/files/uploads/inline-files/CONSTITUTION_CROATIA.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)

Litauen

- Art. 54: „The State shall take care of the protection of the natural environment, wildlife and plants, individual objects of nature and areas of particular value and shall supervise a sustainable use of natural resources, their restoration and increase. The destruction of land and the underground, the pollution of water and air, radioactive impact on the environment as well as depletion of wildlife and plants shall be prohibited by law.”
- Quelle: The Constitutional Court of the Republic of Lithuania (1992). Verfassung der Republik Lithuania. In der Fassung vom 25. Oktober 1992. Vilnius. <https://www.lrkt.lt/en/about-the-court/legal-information/the-constitution/192> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Rumänien

- Art. 135 Abs. 2 „The State must provide for: (...) e) environmental protection and recovery, and preservation of a well balanced environment.“
- Quelle: Camera Deputatilor (2003). Verfassung der Republik Rumänien. In der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 429/2003 vom 19. Oktober 2003. Bukarest. http://www.cdep.ro/pls/dic/site2015.page?den=act2_2&par1=4&idl=2 (letzter Zugriff 21.10.2020)

Slowakei

- Art. 44: „(1) Everyone has the right to a favorable environment. (2) Everyone is obliged to protect and enhance the environment and the cultural heritage. (3) No one may endanger, or damage the environment, natural resources, and the cultural heritage beyond the extent laid down by law. (4) The state looks after a cautious use of natural resources, protection of agricultural and forest land, ecological balance, and effective environmental care, and provides for the protection of specified species of wild plants and animals. (5) Agricultural and forest land are non-renewable natural resources and enjoy special protection by the state and society. (6) The details of the rights and obligations according to paragraphs 1 to 5 shall be laid down by law.“
- Art. 45: „Everyone has the right to timely and complete information about the state of the environment and about the causes and consequences of its condition.“

- Quelle: Constitutional Court of the Slovak republic (1992). Constitution of the Slovak republic. <https://www.ustavnysud.sk/en/ustava-slovenskej-republiky> (letzter Zugriff 21.10.2020)

Spanien

- Art. 45 Abs. 2: „The public authorities shall watch over a rational use of all natural resources with a view to protecting and improving the quality of life and preserving and restoring the environment, by relying on an indispensable collective solidarity. (...)“
- Quelle: Congreso de los Diputados (1978). Constitution. In der Fassung vom 27. Dezember 1978. Madrid.
http://www.congreso.es/portal/page/portal/Congreso/Congreso/Hist_Normas/Norm/const_espa_texto_ingles_o.pdf
(letzter Zugriff 21.10.2020)

Angang C: Protokollauszüge Hessischer Landtag 2017

9. Sitzung der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“, 13. Januar 2017, https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/EKV-KB-09-13-01-17-oeff_mA_o.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Sylvia Schenk: „Aber ich plädiere noch einmal dafür, die Generationengerechtigkeit in den Blick nehmen. Dabei geht es nicht nur um die natürlichen Lebensgrundlagen, sondern auch um die **sozialen Lebensgrundlagen**. Deshalb ist Nachhaltigkeit mehr, als sich nur auf die Umwelt zu fokussieren. Wir müssen die **Generationengerechtigkeit** und die **internationale Verantwortung** mit hineinbringen. Das ist ein wesentlicher Teil von Nachhaltigkeit.“
- Tierschutzbeauftragte des Landes Dr. Madeleine Martin: „Da ich es als Bürgerin kurz und knapp liebe, wäre ich durchaus damit einverstanden, wenn man den **Begriff Nachhaltigkeit** so weit fasst, wie es hier vorhin anklang, und definiert, dass die Tiere mit ihrem Wert und der Wertschätzung darunterfallen, so dass man es darin sozusagen erwähnt. Die Aufnahme würde ich sehr befürworten, da das Land für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Regelungen zuständig ist.“

11. Sitzung der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“, 16. Februar 2017, <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/EKV-KB-11-16-02-17-oeff-Anh.pdf> (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Prof. Dr. Schladebach: „Zweitens. Die darüber hinaus gehende Akzentuierung der Nachhaltigkeit dürfte als **all-gegenwärtiger Zeitgeistbegriff** im Grundsatz ebenfalls nicht zu beanstanden sein. Nachhaltigkeit in der Verfassung darf allerdings nicht als politische Rhetorik abgetan werden; denn mit dem Begriff sind im rechtlichen Kontext **klare Vorgaben** verbunden. Nachhaltigkeit meint die Verknüpfung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Aspekte unter besonderer Ausrichtung auf die Bedürfnisse zukünftiger Generationen. So führt die Aufnahme in den Verfassungstext an dieser Stelle **zu weiteren rechtlichen Bindungen**. Inkludiert werden komplexe sozioökonomische Interessen, Wertungs- und Abwägungskonglomerate, denen sich der verfassungsändernde Gesetzgeber bewusst sein sollte. Soll der Begriff „nachhaltig“ hingegen lediglich als „dauerhaft“ gemeint sein, sollte tatsächlich auch „dauerhaft“ verwendet werden.“
- Prof. Dr. Schladebach: „Ich möchte ergänzend hinzufügen, dass ich noch einmal sehr deutlich davor **warnen möchte, diesen Begriff Nachhaltigkeit als Zeitgeistbegriff zu benutzen**. Er wird sehr oft im Munde geführt. Ich möchte behaupten: Nur jeder Zweite weiß vielleicht, woher dieser Begriff kommt. Gerade diese Bedeutung als **Konkretisierung von Staatszielen ist auch sprachlich so wichtig**, dass man sich eben der rechtlichen Bedeutung, die dort hineingetragen wird, sehr bewusst sein sollte. Wenn man – das sage ich noch einmal – Nachhaltigkeit als rechtlichen Begriff versteht, ist dieser meines **Erachtens im Umweltstaatsziel, im Umweltschutz, ausreichend** mit eingebaut, weil er eben diesen Dreiklang enthält, der zusammengenommen – auf künftige Generationen ausgerichtet – aus meiner Sicht ausreichend ist.“

- Sylvia Schenk: „Erstens gibt es den Begriff und die Begrifflichkeit seit nunmehr mindestens zwanzig Jahren, und mindestens bis 2030 wird auch weiter damit gearbeitet, nämlich nach den **Sustainable Development Goals**. Ich kann mir im Moment nicht vorstellen, dass das dann anschließend vorbei ist. Es handelt sich also **nicht um eine Zeiterscheinung**. Es ist richtig, dass wir in Deutschland inflationär den Begriff Nachhaltigkeit verwenden und dass das vor allem sehr viele lange Zeit und teilweise bis heute noch immer nur mit dem Thema Umwelt in Verbindung bringen. Das ist aber einfach viel zu kurz gegriffen. **Nachhaltigkeit meint den Dreiklang** von Ökologie, Ökonomie und sozialen Aspekten. Das heißt, **damit kann man ganz viel auffangen**. Deshalb war unsere Vorstellung, dass es Sinn macht, auch weil es so ein langfristiges Projekt auch weltweit ist, das in einer Form, wenn wir jetzt zu diesem Zeitpunkt die Verfassung ändern, hier auch mit reinzunehmen. (...) Auf jeden Fall greift der Art. 26a, wie er jetzt formuliert ist, zu kurz; das merkt man schon an der Ergänzung. Das Tierwohl wäre mit der Nachhaltigkeit automatisch mit drin. Der Artikel greift auch zu kurz hinsichtlich der Frage nach der **globalen Verantwortung**. (...) Wenn man sagt, die Wirtschaft muss dem Wohle des ganzen Volkes dienen, dann müssen wir eben auch fragen: Wie sind die Arbeitsbedingungen in China und Bangladesch? Die **Lieferkette**, die heute ein wichtiges Thema für Unternehmen ist, ist nämlich überhaupt nicht mit drin.“
- Prof. Dr. Bernd Grzeszick (Uni Potsdam, Juristische Fakultät): „Bislang gibt es diese Beispiele nicht, weil es nur zwei Landesverfassungen gibt, die diese Staatsziele aufgenommen haben und die diese relativ eingeschränkt und schwach formulieren. Deswegen wirken sie dann aber natürlich auch relativ wenig. Das ist ja wieder die Schwierigkeit. Die sind so schwach, dass sie sich in den beiden Bundesländern bisher **kaum operativ ausgewirkt** haben. Das heißt, Sie müssten sie etwas **stärker formulieren und dann aber eng fassen**, um diese Schwierigkeiten in dem Bereich zu vermeiden.“

15. Sitzung der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ – Bürgerforum in Gießen, 19. Juni 2017, https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/EKV-KB-15-19-06-17_Buergerforum_Giessen.pdf (letzter Zugriff 21.10.2020)

- Abgeordnete Karin Müller (Die Grünen): „Es wäre nicht mein erster Gedanke, die Infrastruktur als Staatsziel aufzunehmen; das Thema „Nachhaltigkeit“ könnte ich mir hingegen sehr gut vorstellen. Das ist sowieso etwas, **das über allem steht und bei allem staatlichen Handeln immer mitgedacht werden sollte**. Das wäre für mich ein Staatsziel, das man gut in der Verfassung formulieren kann. Und wenn solche Staatsziele von einer Mehrheit im Parlament und in der Bevölkerung getragen werden, dann hat das eine Wertigkeit, die sich **auf den gesellschaftlichen Zusammenhang auswirkt**. Das ist viel wichtiger als die Frage nach der Finanzierung.“